

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelrezept 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 20. Dezember 1930

Nummer 102

Bekanntmachung

zum Lohnstarif

In der Lohnstreitsache

zwischen

dem Deutschen Buchdrucker-Verein E. B.

einerseits

und dem Verband der Deutschen Buchdrucker

dem Gutenberg-Bund

dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und

arbeiterinnen Deutschlands

dem Graphischen Zentralverband

andererseits

ist folgender **Schiedspruch** gefällt worden:

1. Der bestehende Lohnstarif wird bis zum 13. Februar 1931 verlängert,
2. In Fortsetzung der Beratung und Fällung eines weiteren Schiedspruchs wird die gleiche Schlichterkammer am 2. Februar 1931 zusammentreten.

Diesem Schiedspruch haben sich beide Parteien unterworfen.

Berlin, den 17. Dezember 1930.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. B.

gez.: Dr. Petersmann. gez.: Dr. Weick.

Verband der Deutschen Buchdrucker.

gez.: Otto Kraus. gez.: Richard Barth.

Gutenbergbund.

gez.: Paul Thranert.

Verband der graphischen Hilfsarbeiter

und -arbeiterinnen Deutschlands.

gez.: E. Bucher. gez.: Ernst Hornke.

Graphischer Zentralverband.

gez.: Ad. Hornbach.

Die Vernunft auf dem Marsch

Der in vorstehender Bekanntmachung der beiden Tarifparteien enthaltene Schiedspruch des Zentrallichtungsamtes, unter Leitung der unparteiischen Vorsitzenden, des Herrn Professor Dr. Brahn, der Herren Depene und Becker, im Lohnstreit unseres Gewerbes, hat sowohl die Zustimmung der Arbeiter- wie der Unternehmervertreter gefunden, bedarf infolgedessen keiner Verbindlichkeitsklärung mehr und ist somit rechts gültig. Der offiziellen Verkündung dieser Entscheidung am Abend des 17. Dezember schickte der Vorsitzende des Zentrallichtungsamtes, Herr Professor Dr. Brahn, folgende Begründung voraus:

„Die Verhandlungen waren für eine Lohnverhandlung außerordentlich lang und schwierig. Es ergaben sich zwischen den Parteien sehr verschiedene Auffassungen darüber, wie sich die ganze Lage auf dem deutschen Markt, besonders die Frage der Preise; wohl in Deutschland entwickeln würde. Wenn man auch in andern Bezirken glaubte, auf Grund der vorliegenden Tatsachen schon zu bestimmten Schiedsprüchen kommen zu können, so war es uns bei der ganzen besonderen Lage des Buchgewerbes kaum möglich, im Augenblick zu übersehen, was sich mit Rücksicht auf die Entwicklung des Index ergeben kann. Wir hatten daher die Befürchtung, daß wir der einen oder andern Partei ein Unrecht tun könnten, wenn wir einen bestimmten Schiedspruch mit irgendwelchen bestimmten Inhalten fällen würden. Es schien uns daher, daß es für beide Seiten geeigneter ist, wenn wir noch eine kurze Zeit abwarten, wie die Entwicklung tatsächlich vor sich geht. Und wir sind überzeugt, daß es uns möglich sein wird, in der Zeit, die nun vorzugesehen ist, einen fester gegründeten Schiedspruch zu fällen.“

Hierauf erfolgte die Verkündung des Schiedspruches, dem Herr Professor Dr. Brahn noch folgende Schlussworte anfügte: „Dieser Schiedspruch ist im internen Kreis von den Parteien besprochen worden, und ich weiß wohl, und Sie haben es aus der Dauer der Verhandlungen ersehen, daß er noch auf große Schwierigkeiten, besonders auf Arbeitgeberseite, gestoßen ist. Ich kann aber zu meiner Freude mitteilen, daß der Schiedspruch von beiden Parteien trotz verschiedener Bedenken als angenommen gelten kann. Damit ist zunächst bis zum 13. Februar die Lohnsache geregelt.“

Obwohl diese Entscheidung das wichtigste Problem der Gegenwart, die große Arbeitslosigkeit, zunächst noch gänzlich unberührt läßt, dürfen wir sie mit gutem Gewissen dennoch als einen Anmarsch der Vernunft bezeichnen. Denn es kommt darin trotz umfangreichster Geltendmachung entgegengesetzter Auffassungen von Unternehmerseite sinngemäß zum Ausdruck, daß es endlich genug des grausamen und sinnlosen Spiels mit dem Lohnabbau ohne vorhergehende wirklich durchgreifende Senkung aller Preise ist. Daß endlich mit jeder weiteren Schwächung der Kaufkraft der Arbeiterschaft Schluß gemacht werden muß. In dieser Richtung hat sich wieder einmal die Organisationskraft der deutschen Buchdrucker als Wellenbrecher gegenüber der lohnpolitischen Reaktion erwiesen, und zwar im Interesse der gesamten Arbeiterschaft.

Wenn auch in der Begründung des Schiedspruchs die Verlängerung des bestehenden Lohnstarifs teils auf verschiedene äußere Umstände, wie z. B. die noch ungeklärte Preisabbaution, zurückgeführt ist, so wird doch auch gleichzeitig angedeutet, daß eine ganz besondere Lage des deutschen Buchgewerbes diese Entscheidung erleichtert habe. Zwar haben sich die Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Vereins Deutscher Zeitungsverleger die denkbar größte Mühe gegeben, ihren Antrag auf eine über 14prozentige Lohnsenkung mit allen Mitteln zu stützen. Sie mußten es sich aber trotzdem gefallen lassen, daß sowohl im Plenum der Tarifkommission wie vor dem Zentrallichtungsamt sogar ihre stärksten Argumente nach Strich und Faden zerlegt und ihrer Schlagkraft beraubt wurden. Wir werden darauf in einem besonderen Verhandlungsbericht demnächst noch näher eingehen. Hier sei zunächst nur festgestellt, daß der dem Antrag von Arbeiterseite zugrunde liegende Solidaritätsgedanke gegenüber unsern arbeitslosen Kollegen sich wie ein roter Faden von Anfang bis Schluß durch die dreitägigen Verhandlungen zog und überaus reichliche Gelegenheit bot, die ganzen wirtschafts- und sozialpolitischen Kardinalfragen inner- und außerhalb unseres Gewerbes mit einer Gründlichkeit und Deutlichkeit zu beleuchten, die allen Vertretern auf Prinzipalsseite wenig Freude machte, von ihnen aber beim besten Willen nicht widerlegt werden konnten. Wenn daher auch in der vorliegenden und vorläufigen Entscheidung das Arbeitslosenproblem noch keine Berücksichtigung gefunden hat, so ist diese Frage damit doch noch lange nicht erledigt. Sie wird auch bei den späteren Verhandlungen Kernpunkt unserer Antragstellung bleiben und mit oder ohne größeres Verständnis auf Unternehmerseite dem weiteren Verlauf der Dinge ihren Stempel aufdrücken. Jedenfalls steht heute schon fest, daß neben einer einigermaßen befriedigenden Regelung der Lohnfrage die Preisabbaution viel weniger ins Gewicht fallen kann, als die Forderung einer fühlbaren Erleichterung des Arbeitslosenlebens. Denn was es mit dem angeblichen Preisabbau auf sich hat, dürfte ja inzwischen auch auf Unternehmerseite fühlbarer als früher geworden sein. Der mögliche Preisabbau kann günstigstenfalls zum Ausgleich neuer öffentlicher und sozialer Lasten werden, aber nicht ohne größten Schaden für die Wirtschaft selbst bleiben, wenn die bisherigen Lohnabbautendenzen nicht restlos zum Stillstand kommen.

In dieser Richtung dem sinnlosen Lohnabbau einen Stein in den Weg gerollt zu haben, ist mit diesem Schiedspruch das Werk der verhältnismäßig am besten organisierten deutschen Buchdruckerarbeiter. Wir dürfen daher ohne Überhebung feststellen, eine Bresche in diese reaktionäre Mauer der privatkapitalistischen Wirtschaft geschlagen zu haben, zumal es sich in diesem Falle um die Lohnregelung eines Gewerbes für das ganze Reich handelt. Es ist damit aufs neue bewiesen, daß die Arbeiterschaft nicht hilf- und wehrlos allen Stürmen und Wirren einer falschen Wirtschaftspolitik ausgeliefert ist, wenn sie in engerer Tuschführung gewerkschaftlich verbunden ist und zusammenhält.

Noch sind wir nicht über den Berg! Noch steht jeder vierte bis fünfte Mann unserer Kollegen außerhalb der Betriebe. Ihnen zu helfen, zunächst in ihrer wirtschaftlichen Not durch kollegiale und feste Fundierung aller unserer gewerkschaftlichen Hilfsmittel für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit, und dafür auch die erforderlichen Opfer zu bringen, muß unsere heiligste Pflicht sein! Denn wirklige und echte Kollegialität ist ohne weitestgehende Solidarität und Opferbereitschaft nicht denkbar. Es ist dies schon bisher der stärkste Grundpfeiler unseres Verbandes gewesen. Daß alle Kräfte unserer Kollegen nach dieser Richtung noch besser zusammengefaßt werden und unser Verband in allen seinen Teilen ideal wie materiell widerstandsfähiger als je zuvor kommenden Dingen mit Ruhe und zielbewußter Sicherheit entgegensehen kann, das wird zur gleichen Zeit, da diese Zeiten niedergeschrieben werden, von einer gleichzeitig tagenden Gauvorsteherkonferenz gemeinsam mit dem Verbandsvorstand beraten. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen wird unter Berücksichtigung einschlägiger tatsächlicher Gesichtspunkte in nächster Nummer berichtet werden. Aber jetzt schon kann mit ziemlicher Sicherheit die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der mit dem an der Spitze stehenden Schiedspruch begonnene Marsch der Vernunft, der erfreulicherweise auch durch die Zustimmung der Prinzipalsorganisation, wenn auch nur mit großem Widerstreben besonders charakterisiert ist, durch alles, was unsere Kollegenschaft im Sinne unserer gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele in Zukunft zu tun und zu lassen verpflichtet sein wird, weitere Stützpunkte und Auswertungsmöglichkeiten erfassen wird und muß!

Zur besonderen Beachtung!

Vor jedem Konditionswechsel ist es unbedingte Pflicht eines jeden Verbandsmitgliedes, bei dem Gauvorsteher, zu dessen Gau die für den Stellungswechsel in Frage kommende Firma gehört, nach § 17 unserer Verbandsstatuten schriftlich Erkundigung einzuziehen. Besonders in der jetzigen Zeit, da einzelne Unternehmer auch in unserm Gewerbe durch Lohnabbauverfahren sich bemüht sind, reaktionären Unternehmerpartei Geselligkeit zu leisten, muß es als Beweis gewerkschaftlicher Solidarität beurteilt werden, solchen Bestrebungen in keiner Weise irgendwelchen Vorschub zu leisten. In diesem Sinne hat die n u r den Gauvorstehern des Verbandes vorbehaltenen Austunfterteilung den Zweck, alle Kollegen vor Schaden zu bewahren, ohne die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebiets zu unterbinden.

Der Vorstand einer jeden Mitgliedschaft des Verbandes ist verpflichtet, die Beachtung dieser Vorschrift bei jedem Stellungswechsel durch Einforderung der erhaltenen Austunft nachzuprüfen. Das vollständige Druckortverzeichnis ist auf den Seiten 47 bis 64 der Verbandsstatuten zu finden und das Adressenverzeichnis der Gauvorsteher war zuletzt der Nr. 80 des „Korr.“ vom 4. Oktober d. J. beigelegt.

Zehnte Bundesausschuss-Sitzung des ADGB.

Am 14. Dezember trat der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Gebäude des Reichswirtschaftsrates zu seiner 10. Sitzung zusammen. An der Tagung nahmen auch die Bezirkssekretäre und die Redakteure der Gewerkschaftspressen teil. Vor Eintritt in die Tagesordnung wies Leipart auf das in der vergangenen Woche erlassene Verbot des Remarque-Films „Im Westen nichts Neues“ hin. Er halte es für notwendig, daß der Bundesausschuss gegen dieses Verbot entschiedenen Protest einlege.

Dann erstaltete er Bericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes seit der letzten Ausschuss-Sitzung. Die Arbeitslosigkeit ist seit der letzten Tagung unaußersächlich angewachsen. Das zwingt die Gewerkschaften, erneut zu der Lage Stellung zu nehmen. Der Bundesvorstand hat sich in den letzten Wochen ständig mit diesem großen Fragenkomplex beschäftigt. Zunächst sollen aber einige Fragen, mit denen der Vorstand sich befaßt habe, vorweg erörtert werden. Ein Ortsaussschuß hat sich an den Bundesvorstand mit der Anregung gewandt, den Umfang der Gewerkschaftspressen vorübergehend einzuschränken und statt dessen eine verstärkte Agitation durch Flugblätter zu betreiben. Der Bundesvorstand hält diese Anregung für beachtlich. Er will selbst Flugblätter herausbringen, in denen er zu den allgemeinen Fragen Stellung nimmt. Er empfiehlt den Verbänden, die besonderen Fragen ihres Tätigkeitsbereichs in der gleichen Weise zu behandeln. Auch die Bezirkssekretäre und die Ortsaussschüsse sollten sich diesem Vorgehen anschließen. In Schlesien hat der Bezirkssekretär die Vertreter der Gesellenaussschüsse zu einer Konferenz zusammengerufen. Auch in anderen Bezirken sollten diese Konferenzen abgehalten werden. Die Verbände müßten sich an der Aufbringung der Mittel beteiligen. Eine Anregung, der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler als korporatives Mitglied beizutreten, hat der Bundesvorstand aus finanziellen Gründen ablehnen müssen. Dagegen werden die Gewerkschaften die von der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler eingeleitete Untersuchung über das Grubenunglück in Asboos und die Vererbung ähnlicher Katastrophen unterstützen. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sprach Leipart über die wirtschaftliche Notlage der deutschen Studenten, für die in weit geringerem Maße als bisher Stipendien zur Verfügung gestellt werden könnten. Er halte es daher für zweckmäßig, daß eine Anregung, die von sozialistischen Hochschullehrern ausgegangen sei, stattgegeben werde. Der Vorschlag gehe dahin, daß die Gewerkschaften selbst bestimmte wissenschaftliche Arbeiten anregen sollten, für die zunächst zwei Preise von je 2000 M. ausgesetzt seien, und zwar geteilt in je drei Preise von 1000, 600 und 400 M. Für das Arbeitersekretariat in Neurode hat der Bundesvorstand 1000 M. bewilligt. Der Vorstand hat sich in letzter Zeit mit dem Plan beschäftigt, eine Konferenz einzuberufen, zu der die Sachbearbeiter der Verbände für Betriebsratsfragen, die Bezirkssekretäre und die Vertreter der größeren Ortsaussschüsse geladen werden sollen, außerdem eine größere Anzahl von Betriebsräten, um über Betriebsratsfragen zu beraten. Von Seiten des Jugendsekretariats wird berichtet, daß der Reichsausschuß der Deutschen Jugendverbände, dem wir angehören, eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zur Erweiterung des Jugendgesetzes vorgeschlagen werden, die eigentlich ihre Regelung im Arbeitschutzgesetz finden würden. Es sei aber vielleicht zweckmäßig, diese Fragen vorweg einer Lösung entgegenzuführen. Die Vorschläge sind in Vorbereitung. Im Zusammenhang mit der Preisentwertungaktion ist die Forderung nach Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes erhoben worden. Der Bundesvorstand hat es aus verschiedenen Gründen abgelehnt, seinerseits diese Aufhebung zu befürworten; vor allem aus dem Grunde, weil sie vermuthlich zu neuen Entlassungen führen würde. Das widerspräche der von den Gewerkschaften befolgten Politik. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine ist dagegen entschlossen, die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Großbetriebe nachdrücklich zu betreiben.

Hierauf berichtete Leipart kurz über den Internationalen Gewerkschaftsbund. Es ist bereits bekannt, daß als Nachfolger Cassenbachs der Genosse Schwenenels zum Generalsekretär des IGB gewählt worden ist. In der letzten Sitzung des Vorstandes des IGB wurde zum Untersekretär der von der Landeszentrale der Tischschlosser vorgeschlagene Kandidat Stolz gewählt. Ein gemeinsamer Ausschuss zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in dem die sozialistische Arbeiterinternationale und der Internationale Gewerkschaftsbund vertreten sind, bereitet eine größere Denkschrift zu dieser wichtigen Frage vor. Er wird seine Arbeiten im Januar auf einer neuen Tagung in Zürich fortsetzen.

In der Debatte, die sich an die Mitteilungen des Bundesvorstandes angeschlossen, wurde die Auffassung vertreten, daß Betriebsratskonferenzen zweckmäßigerweise von den Verbänden einberufen werden sollten. Dagegen sei eine Konferenz der Sachbearbeiter der Verbände sehr zu begrüßen. Julemann, Bergarbeiter-Verband, hielt es vor allem für wichtig, die Amtszeit der Betriebsräte zu verlängern, die Wahlperiode auf etwa drei bis vier Jahre festzusetzen. Demgegenüber wurde von Bernhard, Bauergewerksbund, betont, daß die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte für bestimmte Industrien, wie z. B. das Baugewerbe, nicht von erheblicher Bedeutung sei. Im Baugewerbe werde ein Betriebsrat selten länger als einen Sommer im Amt bleiben. Die heute bestehende Regelung habe den großen Vorteil, daß jährlich Tausende von Arbeitern in dieses überaus wichtige Aufgabenfeld eingeführt werden können. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Na-

tionalsozialisten, ebenso wie bisher die Kommunisten, versuchen, Betriebszellen aufzulösen. Gegenüber der Gefahr, gewerkschaftsfremde Grundtöne in die Bewegung einzuführen, sind die Betriebsräte das wichtigste Widerstandszentrum. Die Gewerkschaften müssen sich daher besonders bemühen, die Betriebsräte gründlich zu schulen. Die Betriebsräte müßten in größerem Umfang mit Material zur Unterfertigung ihrer täglichen Arbeit versehen werden. Wenn es gelingt, die Abwehr unfruchtbarer und funktionärer gegen jede Zellenbildung in der Organisation zu stärken, werden alle gewerkschaftsfeindlichen Strömungen sehr bald den letzten Rest ihrer Bedeutung verlieren. Endlich wurde auch in der Aussprache darauf hingewiesen, daß der Zweck einer Betriebsratskonferenz vielleicht nicht erreicht werden könne, wenn die Zahl der Teilnehmer zu stark beschränkt würde. Zu der Frage des Nachtarbeitsverbotes wurde ausgeführt, daß es ein Verbot sei, von seiner Aufhebung eine Herabsetzung des Mietpreises zu erwarten. Die Herstellung von Brot in der Nacht würde sich verteuern, da die Bäckerarbeiten ebenso wie alle anderen Arbeiter Nacharbeit nur gegen Lohnzuschläge leisten würden. Wenn der Jugendsschuß aus dem Arbeitschutzgesetz herausgenommen und vorordentlich behandelt würde, bestünde die Gefahr, daß andere wichtige Fragen, die für die Verbände von nicht geringem Interesse sind und gleichfalls durch das noch ausstehende Gesetz geregelt werden sollen, weiterhin verschoben werden.

Eine Reihe von Verbandsvertretern erklärte, daß eine generelle Einschränkung des Umfangs der Gewerkschaftszahlungen nicht in Frage komme, insbesondere Brandes, Metallarbeiterverband, und Breg, Fabrikarbeiterverband, hielten sie nicht für empfehlenswert. Dagegen waren alle damit einverstanden, eine intensiver Agitation durch Flugblätter zu betreiben, die um so wirkungsvoller sein würde, wenn sie sich aus ganz bestimmten Situationen ergäbe, sich mit falschen Behauptungen und Entstellungen der Gegner auseinandersetze usw. Einer der Redner wandte sich gegen die Haltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, die die von den Kommunisten vorgeschlagene Winterbeihilfe für die Erwerbslosen im Betrage von 400 Millionen abgelehnt habe. Dem wurde entgegengehalten, daß die Sozialdemokratie gegen die von den Kommunisten beantragte Nothilfe stimmen mußte, weil es sich um einen bloßen Agitationsantrag gehandelt habe. Die Antragsteller hätten sich so gut wie jeder andre, der die Finanzlage des Reiches kenne, darüber klar sein müssen, daß diese 400 Millionen gar nicht aufgebracht werden können. Die Staatseinnahmen gingen zurück, während die Staatsausgaben wuchsen. Wenn die Sozialdemokratie sich für diesen Antrag erklärt hätte, so hätte sich höchstens die Regierung Brünning gefügt.

Ein Redner wandte sich gegen die Aussetzung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, solange die Verhältnisse an den deutschen Universitäten so seien, wie die in Berlin und in Königsberg beipiseln. Man müsse an die Universitäten herantreten, um weltanschauliche Auseinandersetzungen zu verlangen. Demgegenüber wurde von anderen Verbandsvertretern betont, daß es nur nützlich sein könnte, wenn die Studierenden sich mehr mit der Arbeiterbewegung beschäftigen würden, statt über sie zu urteilen, ohne sie zu kennen. In der Aussprache kam wiederholt zum Ausdruck, daß die Gewerkschaften sich mit aller Entschiedenheit für den Ausbau des Reichsbanners zu einer wirksamen Schutzorganisation der Arbeiterkraft und des republikanischen Staates einsetzen müßten.

Alle Verbandsvertreter waren der einmütigen Auffassung, daß es nicht genüge, gegen das Verbot des Remarque-Films zu protestieren; es müsse vielmehr mit aller Entschiedenheit die Aufhebung dieses Verbots gefordert werden.

Am Schluß der Aussprache wies Leipart darauf hin, daß die Verbandsverbände dem Bundesvorstand ihre Stellungnahme zu dem Plan einer Betriebsratskonferenz mitteilen sollten. Der Bundesvorstand werde dann entsprechend dieser Stellungnahme seinen Plan weiter verfolgen.

Eine vom Bundesvorstand vorgelegte Entschließung für die Aufhebung des Verbots des Remarque-Films wurde vom Bundesausschuß einstimmig angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes spricht seine Empörung aus über das Verbot des Remarque-Films. Er protestiert entschieden gegen dieses Verbot, das von dem alten militaristischen Geist diktiert ist, keineswegs aber von dem Geist der Männer, die an der Front kämpften. Er protestiert gegen das Wiederaufleben der Methoden des Obrigkeitsstaates, die Freiheit der eignen Urteilsbildung zu verhindern. Demgegenüber betont der Bundesausschuß erneut den entschlossenen Willen der organisierten Arbeiterkraft zur Sicherung des Friedens und der demokratischen Volksherrschaft. Die Gewerkschaften fordern deshalb, daß das Verbot des Filmes aufgehoben wird.

Im weiteren Verlauf der Tagung des Bundesausschusses wurde die Frage des neunten Schuljahres behandelt, zu der der Bildungssekretär des ADGB, Kollege Fehler, folgende Ausführungen machte: Die Frage der Erweiterung der Schulpflicht wurde aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen bereits anlässlich der Wirtschaftskrise 1926/27 lebhaft erörtert. Für die neue Debatte war wiederum die Arbeitsmarktlage der Ausgangspunkt. Die proletarische Staatsregierung hat der Reichsregierung Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingereicht, die auch eine Verlängerung der Schulpflicht vorsehen. Diese Vorfälle erfordern auch eine Stellungnahme der Gewerkschaften. In der vorgelegten Entschließung ist zunächst

unser grundsätzlichs bejaßende Auffassung von der Erweiterung der Schulpflicht einseitig hervorgehoben worden. Für die Notwendigkeit, die Schulpflicht zu verlängern, sind in den letzten Jahren so viele gute Gründe ins Feld geführt worden, daß wenige Andeutungen genügen, um die Bedeutung dieser Forderung zu unterstreichen. Die Gewerkschaften treten aus Gründen des Jugenschutzes für diese Forderung ein. Auch der IGB hat, da diese Frage in den wichtigsten Kulturstaaten überall zur Diskussion steht, in sein Jugendsschutzprogramm die Forderung aufgenommen: „Elementarschulpflicht bis zum Beginn der zulässigen Erwerbsarbeit“. Eine längere Fernhaltung der Jugendlichen von der Erwerbstätigkeit wird dazu beitragen, daß sie ihre Berufsentscheidung mit größerer Sicherheit treffen. Die Verlängerung der Schulpflicht bringt, wenn die Maßnahme im Hinblick auf den Lehrplan und die organisatorische Eingliederung des neunten Schuljahres in sachverständiger Weise vorbereitet wird, ganz allgemein eine bessere Durchbildung der Kinder der Arbeiterkraft mit sich. Das wird auch in England, wo die Frage zur Zeit einer Lösung entgegengeführt wird, mit größter Entschiedenheit hervorgehoben. Der von der preußischen Regierung unterbreitete Vorschlag ist als Notmaßnahme gedacht. Sie soll nur für einen befristeten Zeitraum gelten und bis zum Jahre 1934 in Etappen wieder abgebaut werden. Die Verlängerung der Schulpflicht um ein weiteres Jahr soll, das Aufströmen von neuen Arbeitskräften auf den Arbeitsmarkt in der jetzigen Notzeit verhindern“. Etwa 250 000 Schulentlassene werden Arbeitsplätze in Anspruch nehmen. Die Fernhaltung dieser Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt soll älteren Jugendlichen oder erwachsenen Arbeitnehmern Arbeit und Brot sichern. 1931 werden etwa 665 000 Jugendliche aus der Schule entlassen. Davon sind 250 000 Nichterwerbstätige und Besucher höherer und mittlerer Schulen sowie Fachschulen; 160 000 erwerbstätige Jugendliche (also ein Drittel) werden in die Landwirtschaft und Gärtnereibetriebe gehen, für die die geplante Regelung nicht gelten soll. Nicht in jedem Fall wird der Unternehmer an Stelle der gering befristeten Arbeitskräfte besser bezahlte ältere Jugendliche einstellen. Da ältere Arbeitskräfte mehr leisten, würde außerdem durch deren Einstellung die Kopfzahl der Beschäftigten eingeschränkt werden. Von den verbleibenden 250 000 dürfte also höchstens die Hälfte, etwa 125 000, als Ersatz aus anderen Altersklassen eingestellt werden. Welche Ersparnisse ergeben sich unter dieser Annahme für die Reichskassa, die die Kosten übernehmen soll? Etwa zwei Drittel werden aus der Zahl der Nichtunterstützungsempfänger in Betracht kommen, da der Anteil der Nichtunterstützungsempfänger an der Gesamtzahl der Arbeitslosen etwa 50 bis 60 Proz. beträgt. Es blieben daher etwa 40 000, für die die Reichskassa die Unterstützung ersparen würde. Seht man hierfür einen wöchentlichen Unterstützungssatz von 11 M. an, so ergäbe sich eine Jahresersparnis von 28 Millionen Mark. Da das preußische Handelsministerium für die Durchführung seines Maßnahmen etwa 15 Millionen Mark rechnet, so könnte es mit dem entsprechenden Anteil auskommen. In diesem Betrag ist aber die Wirtschaftseinsparnis für die Eltern viel zu gering angesehen. Nur 20 Proz. der Eltern soll eine Beihilfe erhalten mit einem Monatsbeitrag von 10 M. Würde man aber drei Fünftel der Eltern eine Beihilfe gewähren, so wäre allein schon ein Betrag von 12 Millionen Mark dafür erforderlich. Es ist nicht recht verständlich, warum die Landwirtschaft ausgenommen worden ist. Gerade in der Landwirtschaft müßte alles getan werden, um das Bildungsniveau zu heben. Die Forderung, daß das erweiterte Schuljahr in angemessenem Umfang auf die Berufsausbildung anzurechnen ist, setzt eine gewisse Bereitwilligkeit der Unternehmer voraus. Zweifellos könnte die Zeitgeist eine Verkürzung erfahren, da der Jugendliche körperlich kräftiger und geistig durchgebildeter in seinen Beruf eintritt. Das erste Lehrjahr wird ohnehin in den meisten Fällen sehr unproduktiv verbracht. Aber die Unternehmer halten gerade im jetzigen Zeitpunkt die Durchführung der Maßnahmen infolge der Verknapfung der Anzahl der Jugendlichen nicht für geeignet. Sicherlich ist auch die Bereitwilligkeit der Eltern, gerade in der gegenwärtigen Zeit des Lohnabbaues und der Steuerbelastung das Opfer auf sich zu nehmen, das ihnen aus dieser Maßnahme erwachsen würde, sehr gering. Im übrigen dürften die Vorbereitungen für die Lehrstellenvermittlung zu Offern 1931 schon getroffen sein. Schwierigkeiten für die Lehrstellenvermittlung dürften allgemein wohl kaum in größerem Umfang bestehen. Dieser als Notmaßnahme gedachten verlängerten Schulpflicht stehen also mancherlei Bedenken entgegen. Für eine dauernde Regelung ist der Zeitpunkt ungeeignet, da das Reich und die Länder angesichts der Einschränkungen ihres Etats die Mittel nicht aufbringen können. Es fehlt auch noch eine einwandfreie finanzielle Berechnung der Kosten für die allgemeine Einführung der verlängerten Schulpflicht. Vor allem aber ist die Frage, welcher Schulgattung, ob Volks- oder Berufsschule, das erweiterte Schuljahr zugeproben werden soll, noch keineswegs geklärt. Jede der beiden Schulgattungen nimmt mit guten Gründen das weitere Schuljahr für sich in Anspruch. Ohne Zweifel wird die Durchführung der erweiterten Schulpflicht als dauernde Einrichtung eine weittragende Reorganisation des gesamten öffentlichen Schulwesens zur Folge haben. Auch in England ist es nicht einfach bei der Einführung eines neuen Schuljahres geblieben. Die in England gefundene Lösung bedeutet vielmehr eine gründliche und umfassende Schulreform. Daher hält es der Bundesvorstand für empfehlenswert, daß sich die Schulbehörden, die Vertreter der Lehrerschaft der beiden Schulgattungen, mit den Vertretern der Wirtschaft über den Lehrplan und über die organisatorische Eingliederung verständigen. Die Gewerkschaften bekennen sich grundsätzlichs zu einer Erweiterung

der Schulpflicht. Sobald die wirtschaftliche Lage sich bessert, muß diese große Reform in Angriff genommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es die Aufgabe, weitere Kreise für diesen Gedanken zu gewinnen, vor allem aber die Elternschaft immer wieder auf die große Bedeutung dieses Reformplanes hinzuweisen.

Die vom Bundesvorstand vorgelegte Entschädigung wurde einstimmig angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Verlängerung der Schulpflicht ist aus gesundheitlichen, inwandschulischen und sozialpädagogischen Gründen eine unumgängliche Notwendigkeit. Die Gewerkschaften sind bereits früher grundtätig für die Verlängerung der Schulpflicht eingetreten. An dieser Auffassung halten sie fest. Die Verlängerung der Schulpflicht bedeutet erweiterten Jugendschutz, da der normale Schulbesuch den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis um ein volles Jahr hinauszieht. Diese längere Verweilung von der Erwerbstätigkeit schafft Raum den Jugendlichen körperlich zu kräftigen und läßt ihm Zeit, neugierig zu werden. Er wird dann seine Berufsentscheidung mit größerer Sicherheit treffen können. Von einer Verlängerung der Schulpflicht ist überdies eine Hebung der geistigen Auszubildung und charakterlichen Erziehung unseres Volkes zu erwarten.

Die Verlängerung der Schulpflicht hat gleichmäßig für alle Jugendlichen zu gelten. Für die betroffenen Familien ist eine Sonderfürsorge in ausreichendem Maße erforderlich.

Wegen der Vorklagen, die Verlängerung der Schulpflicht auf zwei Jahre zu beschränken und nur für die Volksschüler in den Städten einzuführen, sind große Bedenken zu erheben. Dieses Projekt wäre geeignet, den Grundtatbestand der allgemeinen Schulpflicht zu gefährden.

Die Erweiterung der Schulpflicht ist für die Neuorganisation des gesamten öffentlichen Schulwesens von weittragender Bedeutung. Die erweiterte Schulpflicht darf weder in einer einseitigen Verlängerung des Elementarunterrichts (Volksschule) bestehen, noch darf sie (durch Beschluß spezieller Berufsschulen) zu einer vorzeitigen Berufsentscheidung führen. Aber Verknüpfung und organisierte Aufstufung sollten sich die Behörden, die Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen und Vertreter der Wirtschaft verständigen.

Leipziger berichtete hierauf, daß der Vorstand des Gesamtverbandes beabsichtigt, und zwar auf Grund eines Abkommens mit drei *IFA*-Verbänden, für seine Angestelltenmitglieder Beiträge an den Vorstand des *IFA*-Bundes statt wie bisher an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu zahlen. Der *IFA*-Bund und seine Unterorgane übernehmen dafür die Wahrung der besonderen Angestellteninteressen der im Gesamtverband organisierten Angestelltengruppen. Da diese Regelung vom Organisationsvertrag zwischen *IFA*-Bund und *ADGB* abweicht, so sollte der Bundesausschuß des *ADGB* auf Antrag des Gesamtverbandes seine Zustimmung zur Zahlung der Beiträge an den *IFA*-Bund geben.

In der Aussprache stellte sich heraus, daß in verschiedenen Gewerkschaften des *ADGB*, ebenfalls nennenswerte Gruppen von Angestelltenmitgliedern vorhanden sind, für die der Anschluß an den *IFA*-Bund bzw. die Zahlung von Beiträgen an diesen in Betracht kämen. Diese Entwicklung hat sich vielfach aus der Änderung des *Berufsverzeichnis der Angestelltenvertretung*, und durch Heraushebung im eigenen Beruf ergeben. Da die Zahl der Mitglieder, die für diese Überführung an den *IFA*-Bund in Betracht kommen, nicht annähernd feststeht, beschloß der Bundesausschuß, daß die Vorkländer der Verbände entsprechende Feststellungen treffen und etwaige Anträge für den Anschluß dieser Angestelltengruppen an den *IFA*-Bund dem Vorstand des *ADGB* unterbreiten sollten. Dann wird in der nächsten Sitzung des Bundesausschusses darüber entschieden werden können.

Eine besondere Ärzteorganisation ist von der Sektion Gesundheitswesen im Gesamtverband vorbereitet, die vornehmlich die angestellten Ärzte erfasst. Der Plan geht dahin, auch die freien Ärzte in den freien Gewerkschaften zu organisieren. Der Vorstand des *IFA*-Bundes ist bereit, gemeinsam mit dem Gesamtverband eine besondere Organisation zu bilden, in der alle Ärzte erfasst werden.

Der Bundesausschuß beschloß daher, beide Organisationen mit der Ausarbeitung eines Planes zu beauftragen, über den die kommende Sitzung des Bundesausschusses beschließen soll.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen des Bundesausschusses stand ein eingehende Aussprache über die allgemeine Lage.

Leipziger erinnerte einleitend an die in der letzten Zeit ergangenen Schiedsprüfung und an die noch schwebenden und in Aussicht stehenden Verhandlungen der Bergarbeiter, Buchdrucker und Landarbeiter. Er berichtete von eingehenden Besprechungen des Bundesvorstandes mit Vertretern der Regierung über die schweren sozialen Gefahren, die durch die Schlichtungspraxis der letzten Wochen und die systematisch betriebene Lohnsenkung heraufbeschworen werde, und über die Gefährdung der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen.

Später gab einen Überblick über das Kräfteverhältnis zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, wie es sich aus den gegenwärtigen konjunkturellen und politischen Verhältnissen wie aus der Lage auf dem Arbeitsmarkt ergibt. Die Arbeitslosigkeit wird im Laufe des Winters anwachsen. Insbesondere werden sich die Verhältnisse in der Bauwirtschaft verschlechtern. Die Gewerkschaften stehen infolgedessen vor der Frage, wie sie unter dieser für ihren Kampf schwierigen Bedingungen den drohenden Lohnabbau abwehren oder auf das geringste Maß beschränken können. Die Tariflöhne konnten bisher im größten Teil der Fertigwarenindustrie gehalten werden, während die überariflichen Verdienste und *Akkordlöhne* bereits vielfach abgeklungen sind. Der Angriff gegen die Tariflöhne auf breiterer Front steht noch bevor. Im ersten Halbjahr 1931 wird er vermutlich größeren Umfang annehmen. Bis Ende Juni sind die Tarifverträge für rund drei Millionen Arbeiter kündbar. Demnach ist zu prüfen, welche Kräfte die Bewegung gegen diese Gefahr einzusetzen hat. Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die tarifliche Situation, in der die Gewerkschaften bei diesen Kämpfen stehen werden, in hohem Maße bestimmt wird durch die staatliche Schlichtung, namentlich durch die Anwendung der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüfungen. Das Reichsarbeitsministerium hat — im Einvernehmen mit der gesamten Reichsregierung — wiederholt öffentlich betont, daß es auf dem Standpunkt steht, Lohnsenkungen seien volkswirtschaftlich erforderlich. Danach wird es die Schlichtungspolitik, namentlich die Anwendung der Verbindlichkeitsklärung, sowohl im Prinzip wie im einzelnen Fall, einrichten. Andererseits steht, wie gesagt, fest, daß eine gewisse Verminderung des Lohneinkommens durch die Einschränkung der überverdienste bereits festgefallen hat. Daher haben auch die Gewerkschaften ein Interesse am Abbau der Preise, damit ein Ausgleich für die Verminderung des Arbeitseinkommens hergestellt werde. Aber die Gewerkschaften haben nicht nur ein Interesse an dem Erfolg des Preisabbaues, sondern auch an seiner schnellen Durchführung und Beendigung. Wäre die Aktion zum Abbau der Preise zu lange, so läßt sie die Kaufkraft und drohst die Auftragserteilung. Eine solche Entwicklung steht einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Wege. Die Gewerkschaften haben die Verkürzung der Arbeitszeit zum Zweck der Entlastung des Arbeitsmarktes gefordert. Vereinbarungen mit den Unternehmern über die Streckung der Arbeit begegneten bisher, wie sich in vielen Fällen zeigte, großen Schwierigkeiten. Die Unternehmer erklärten jede Verkürzung der Arbeitszeit für nachteilig für die Belebung der Wirtschaft. Sogar die Forderung nach Verlängerung der Arbeitszeit wurde in ihrem Lager laut. Das Ziel der Arbeitsstreckung muß aber trotzdem mit größerem Nachdruck weiter verfolgt werden, und zwar auch als eine Vorarbeit für die unbedingt notwendige durchgehende Verkürzung der Arbeitszeit, zu der es auf jeden Fall und unter allen Umständen in absehbarer Zeit kommen muß. Es gilt, den Widerstand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit schon jetzt zurückzudrängen durch eine möglichst weitgehende Einführung kürzerer Arbeitszeiten zum Zweck der Entlastung von Arbeitskräften. Sowohl in der Frage der Arbeitszeit wie der Löhne werden die Gewerkschaften auch weiterhin mit einem starken Widerstand der Unternehmer gegen ihre Forderungen zu rechnen haben. Selbstverständlich ist es wünschenswert für die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die sozialen Auseinandersetzungen in ruhigere Bahnen zu lenken und die Formen der Arbeitskämpfe zu mildern. Die praktische Erfahrung in den letzten Monaten scheint aber zu zeigen, daß einer Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte enge Grenzen gezogen sind. Immerhin ist eine gewisse Bereitschaft zu grundsätzlichen Zugeständnissen in führenden Kreisen des Unternehmertums nicht zu verkennen und verdient sorgfältige Prüfung.

Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Paul Seeger in Berlin
Eingetreten: 20. Dezember 1880 — Seht Juvallid.

Die Situation, in der die Gewerkschaften bei diesen Kämpfen stehen werden, in hohem Maße bestimmt wird durch die staatliche Schlichtung, namentlich durch die Anwendung der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüfungen. Das Reichsarbeitsministerium hat — im Einvernehmen mit der gesamten Reichsregierung — wiederholt öffentlich betont, daß es auf dem Standpunkt steht, Lohnsenkungen seien volkswirtschaftlich erforderlich. Danach wird es die Schlichtungspolitik, namentlich die Anwendung der Verbindlichkeitsklärung, sowohl im Prinzip wie im einzelnen Fall, einrichten. Andererseits steht, wie gesagt, fest, daß eine gewisse Verminderung des Lohneinkommens durch die Einschränkung der überverdienste bereits festgefallen hat. Daher haben auch die Gewerkschaften ein Interesse am Abbau der Preise, damit ein Ausgleich für die Verminderung des Arbeitseinkommens hergestellt werde. Aber die Gewerkschaften haben nicht nur ein Interesse an dem Erfolg des Preisabbaues, sondern auch an seiner schnellen Durchführung und Beendigung. Wäre die Aktion zum Abbau der Preise zu lange, so läßt sie die Kaufkraft und drohst die Auftragserteilung. Eine solche Entwicklung steht einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Wege. Die Gewerkschaften haben die Verkürzung der Arbeitszeit zum Zweck der Entlastung des Arbeitsmarktes gefordert. Vereinbarungen mit den Unternehmern über die Streckung der Arbeit begegneten bisher, wie sich in vielen Fällen zeigte, großen Schwierigkeiten. Die Unternehmer erklärten jede Verkürzung der Arbeitszeit für nachteilig für die Belebung der Wirtschaft. Sogar die Forderung nach Verlängerung der Arbeitszeit wurde in ihrem Lager laut. Das Ziel der Arbeitsstreckung muß aber trotzdem mit größerem Nachdruck weiter verfolgt werden, und zwar auch als eine Vorarbeit für die unbedingt notwendige durchgehende Verkürzung der Arbeitszeit, zu der es auf jeden Fall und unter allen Umständen in absehbarer Zeit kommen muß. Es gilt, den Widerstand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit schon jetzt zurückzudrängen durch eine möglichst weitgehende Einführung kürzerer Arbeitszeiten zum Zweck der Entlastung von Arbeitskräften. Sowohl in der Frage der Arbeitszeit wie der Löhne werden die Gewerkschaften auch weiterhin mit einem starken Widerstand der Unternehmer gegen ihre Forderungen zu rechnen haben. Selbstverständlich ist es wünschenswert für die Wiederbelebung der wirtschaftlichen Tätigkeit, die sozialen Auseinandersetzungen in ruhigere Bahnen zu lenken und die Formen der Arbeitskämpfe zu mildern. Die praktische Erfahrung in den letzten Monaten scheint aber zu zeigen, daß einer Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte enge Grenzen gezogen sind. Immerhin ist eine gewisse Bereitschaft zu grundsätzlichen Zugeständnissen in führenden Kreisen des Unternehmertums nicht zu verkennen und verdient sorgfältige Prüfung.

In der Diskussion wurde die gegenwärtige taktische Situation der Gewerkschaften eindringend erörtert. Allgemein war die Überzeugung, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht mehr vertretbar sei, wenn eine Senkung der Tariflöhne eintrete. Denn dann würde die Verkürzung der Arbeitszeit eine weitere Lohnsenkung bedeuten. Gegen diese durch den Preisabbau nicht gerechtfertigte Herabdrückung des Lebensstandards der Arbeiterschaft müßten sich die Organisationen mit äußerster Entschlossenheit zur Wehr setzen. Grundsätzliche Zugeständnisse der Unternehmer hätten nur dann Bedeutung, wenn ihre Beachtung im Einzelfall gewährleistet ist. Jede Zweideutigkeit muß gerade jetzt vermieden werden.

Die einzelnen Redner schilberten die zur Zeit in den verschiedenen Industriezweigen bestehende Lage, namentlich hinsichtlich der Tarifverträge und ihrer Kündigungszeiten. Aus den Berichten ergab sich, daß zahlreiche große Tarifbewegungen bevorstehen. Wenn die Regierung und die Unternehmer den ersten Willen hätten, den Austrag der sozialen Gegensätze in friedlichere Bahnen zu lenken, so müßten sie sich einseitig zur Tariflöhne und zur Erhaltung des Tarifsystems bekennen. Tariflöhne zeigt sich aber, daß die Unternehmer a. B. in der Metallindustrie weder in

der Frage der Entlassungen noch in der Frage der Mehrarbeit das geringste Entgegenkommen bewiesen. Auch an dem Willen der Regierung, in diesen Fragen eine ausgleichende Haltung einzunehmen, sind starke Zweifel berechtigt. Bei manchen Auseinandersetzungen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es den Unternehmern nicht nur auf den Lohnabbau ankommt, sondern auf einen Generalangriff gegen die tarifliche Regelung überhaupt, gegen die Befestigung der Bestimmungen über den Urlaub, den Entlassungsschutz usw. Das normative Recht der Tarifverträge darf aber nicht verschlechtert werden.

Die Verbandsvorstände waren sich darin einig, daß die Gewerkschaften die Entwicklung der Lage dauernd scharf im Auge behalten müssen, um zu gegebener Zeit abermals zu gemeinsamer Beratung der notwendigen tatsächlichen Schritte zusammenzutreten.

Das Buchgewerbe im Ausland

Holland. Den unruhigen Tagen im holländischen Buchdruckgewerbe als eine Folge der Schwierigkeiten mit dem Abschluß eines neuen Tarifabkommens sind wieder normale Organisationsverhältnisse gefolgt, nachdem die Mitglieder bei der *Arb. B. v. m. u. g.* das schon berichtigte *B. v. m. u. g.* mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen haben. Auch die konfessionellen Verbände und die Prinzipale haben sich mit den neuen Lohnbestimmungen einverstanden erklärt. Am 17. November wurden die Löhne der Lehrlinge von 14 bis 18 Jahren mit einem Cent, die der Junggehilfen von 19 bis 23 Jahren mit 2 Cents und die Löhne der 24-jährigen Gehilfen ebenfalls mit 2 Cents pro Stunde erhöht; am 17. November 1932 erhoben sich die Löhne der erwachsenen und Junggehilfen wiederum um einen Cent pro Stunde; die Löhne der Buchdrucker unter 23 Jahren bleiben dann unverändert. — Am 4. November d. J. hat die *Pens. s. i. o. n. s. k. a. s. s. e.* angefangen mit der Auszahlung des Pensionsgeldes. Alle Versicherten, die in der Zeit vom 4. November 1929 bis 4. November 1930 65 Jahre alt geworden sind, haben Anspruch auf eine wöchentliche Pension von 3 Gulden aus der Pensionskasse und 6 Gulden, vom Prinzipal zu zahlen; in den folgenden Jahren ändern sich diese Beträge, bis die Rasse die Auszahlung des ganzen Pensionsgeldes übernimmt. Natürlich erfolgt die Pensionierung erst, wenn der Betreffende den Betrieb endgültig verläßt. Er ist nicht gezwungen, in den Ruhestand zu treten, und auch der Prinzipal kann ihn noch weiter beschäftigen. Ist aber die Betriebsleitung der Meinung, daß mit ihren 65-jährigen Gehilfen die Beziehungen gelöst werden müssen, so sind letztere gehalten, sich als Pensionäre einschreiben zu lassen. Arbeiter der Versicherte auch nach seinem 65. Lebensjahr weiter, so wird die Auszahlung des Pensionsgeldes ohne Rückwirkung aufgehoben bis er in den Ruhestand tritt. Versicherte Gehilfen über 65 Jahre sind von der Beitragszahlung an die Rasse befreit und auch der Prinzipal braucht keine Beiträge mehr einzutragen. — Auch Holland hat seinen *T. a. g. d. e. s. B. u. c. h. e. s.* gehabt. Gelegentlich des 65-jährigen Bestehens des Niederländischen Verlegerverbandes am 20. November d. J. hat man überall im Lande eine rege Propaganda für das Buch entfaltet.

Belgien. Zwei gut besuchte Versammlungen der Sektion Brüssel — es waren jedesmal etwa 800 Mitglieder anwesend — befahen sich eingehend mit den *A. n. t. r. a. g. e. n.*, die von der Ortsgruppe Brüssel zur nächsten *T. a. r. i. f. r. e. v. i. s. i. o. n.* gestellt werden sollen. Alle Anträge der Kommission, die zur Ausarbeitung der Brüsseler Forderungen eingesetzt worden war, wurden mit geringen Änderungen angenommen und werden nach einer letzten Überprüfung durch den Vorstand dem Zentralkomitee des belgischen Buchgewerksverbandes übermittelt, damit der demnächst stattfindende Landeskongress über ihr definitives Schicksal Beschluß fassen. Die Brüsseler Anträge betreffen, wie schon in einem vorhergehenden Bericht dargelegt, die Frage der Lohnsenkung, der Verkürzung der Arbeitszeit und die Aufnahme von bezahlten Ferien in den Tarifvertrag. Neben diesen Hauptpunkten figurierte auf der Tagesordnung der letzten Versammlung ein Antrag, die Löhne der Maschinenfeger den Vorkriegslöhnen dieser Sparte anzupassen. Die Diskussion über diesen Punkt war ziemlich ausgiebig und rief eine gewisse momentane Verwirrung hervor, die nicht leicht erklärbar ist. Im Jahr 1913 war die tarifliche Mindestleistung für Maschinenfeger eine wöchentliche Produktion von 144 000 Buchstaben. Im Jahr 1930 steht der Tarif eine Wochenleistung von 240 000 Buchstaben vor. Im Jahr 1913 belief sich der Mindestlohn eines Brüsseler Maschinenfegers auf 45 Goldfranken, 1930 beziffert sich der Mindestlohn auf 348 Papierfranken. Das Tausendbuchstaben kam in 1913 dem Prinzipal auf 31 Goldcentimes zu stehen; unter Berücksichtigung der jetzigen Brüsseler Indexziffer kostet das Tausend Buchstaben dem Unternehmer ganze 15 Goldcentimes, d. h. kaum die Hälfte des Vorkriegspreises. Man begreift darum auch das Bestreben der Maschinenfeger, diesem Mißverhältnis zwischen Leistung und Lohn zu steuern, indem man sucht, wenigstens einen Teil des Mehrertrags der Maschine in den Besitz derjenigen zu bringen, die ihn durch ihre Hände Arbeit schaffen müssen. Die Forderung der Maschinenfeger geht dahin, daß der Minimallohn einheitlich um 25 Pz. wöchentlich erhöht werde. Finanzielle Rückwirkungen würde der Antrag übrigens nur in einzelnen Fällen haben, da heute die meisten Maschinenfeger über Minimum besetzt sind, wofür dem Umstand Rechnung zu tragen wäre, indem die Erhöhungen nur jenen zu gewähren wären, die an das neue Minimum noch nicht heranreichen, bzw. den eventuell neu anzukommenden Kräften. Die gleichen Forderungen auf Verbesserung des Minimallohns wurden im Laufe der Versammlung auch von den Druckerfolgern gestellt, und

es ist auffallend, daß diesen gegenüber die Einwendungen, die den Maschinenforderungen entgegengebracht wurden, verkommen. Die Anträge der Kommission wurden angenommen. Im Laufe der Versammlung kam man auch auf die Widerstände zu sprechen, die bei der diesjährigen Tarifrevision zu überwinden sein werden. Nach den bisherigen Auslassungen des Prinzipalsorgans „Graphica“ scheint es festzustehen, daß die Prinzipalsvereinigung den Antrag auf allgemeinen Lohnabbau stellen wird. Um demgegenüber schon heute die Ausschüsse für den eventuellen Kampf der Gewerkschaft zu verbessern, wurde in der Versammlung allgemein der Wunsch geäußert, die Überstunden bereits jetzt auf ein Minimum zu beschränken bzw. nach Möglichkeit auszuschalten, damit einem Teil jeder Lohnbewegung beobachteten Vorgehen der Prinzipalität, dringende Arbeiten vor dem kritischen Zeitpunkt durch Überstunden zu erledigen, ein Riegel vorgeschoben werde. Wie „La Voix Typographique“ in ihrer letzten Nummer mitteilt, findet das Vorgehen der Sektion Brillval auch in den übrigen Ortsgruppen des belgischen Verbandes entsprechende Anhänger, was zu der Hoffnung berechtigt, daß die Buchdrucker nicht gesonnen sind, der Braumacherei, die sich in großen Kreisen der belgischen Arbeiterschaft bemerkbar mache und die mancherorts in stupide Resignation auszuarten drohe, Gefolgschaft zu leisten.

Frankreich. Der Verband der französischen Buchdruckereibegleiter wandte sich an den Zentralverband des französischen Buchdruckerverbandes mit der Anfrage, ob die Gewerkschaftsorganisation damit einverstanden sei, von der Regierung ein Verbot für die freie Einfuhr von Druckwerken zu verlangen, die im Ausland in französischer Sprache hergestellt werden. Der Zentralverband gab seine Einwilligung unter dem Vorbehalt, daß ein wendiger erwiesen werde, daß die Erzeugung französischer Druckwerke im Ausland bedeutend umfangreicher sei, als die Produktion ausländischer Druckerzeugnisse in Frankreich. — Die „Imprimerie Française“ veröffentlichte den Betrag der Zuwendungen, die seitens des Unterrichtsministeriums für Preisverteilungen an Buchdruckerarbeiten für das Jahr 1930 zuerkannt wurden. Die Zuwendung für die Kurse der Sektion Paris beläuft sich auf 10 000 Fr. — Von der Lohnbewegung im französischen Verbandesgebiet ist folgendes zu registrieren: Seite hat Anerkennung des Regionaltarifs erlangt. Eine Lohnaufbesserung von 5 Fr. täglich bringt den Minimallohn auf 40 Fr. Wierzon sieht seinen Lohn von 38 auf 40 Fr. steigen; Wienne verzeichnet eine Lohnaufbesserung von 2,94 Fr. täglich; Romans verbessert den Wochenlohn auf 240 Fr. Der Prinzipalsverband von Paris teilt mit, daß infolge Steigens der Indizes der Lohn um 20 Centimes pro Stunde erhöht wird. Mit Ausnahme der Firma Berger-Dourant ist nunmehr in sämtlichen Rancier Druckereien der Minimallohn auf 39 Fr. täglich festgesetzt. Laut Kassenbericht des Verbandes waren im zweiten Vierteljahr 1930 die Lohnbewegungen von geringerem Umfang als im vorhergehenden Quartal. Ihre Finanzierung erforderte 11 907 Fr., gegen 285 301 Fr. im vorhergehenden Vierteljahr. Die Arbeitslosigkeit hat sich im Laufe der Berichtsperiode etwas verschärft. Dieser Unterhaltungszeit erforderte einen Aufwand von 76 008 Fr., gegen 63 903 Fr. im ersten Quartal. Der Uberschuß des zweiten Vierteljahres belief sich auf 148 005 Fr. Das Verbandsvermögen steigt damit auf 2 986 656 Fr. — Für den Posten eines „Permanent“ (Gauvorstehers) im Elsaß-Lothringischen Verbandesgebiet hat sich nur ein Kandidat gemeldet. Die Ernennung erfolgt durch den nächsten Kongress im Frühjahr 1931. In der ersten Novemberwoche feierte die Straßburger „Typographie“ das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Das aus diesem Anlaß gebotene Festkonzert war nach allgemeinem Urteil ein Ereignis, das über den Rahmen ähnlicher Veranstaltungen weit hinausging. — Der „Travailleur du Livre“ berichtet aus Mühlhausen, daß die dortige Druckerei Union Republicaine du Haut-Rhin ihrem Personal aus eigenem Antrieb Ferien gewährt, die weit über das im Tarif festgelegte Maß hinausgehen. Im Krankheitsfall werden Beihilfen bis zu 10 Fr. für die Dauer von 26 Wochen gewährt; die Arbeitszeit für Setzer und Drucker beträgt 47 Stunden wöchentlich, für Maschinenführer 4½ Stunden; für Nachtarbeit gilt lebenslängliche Schicht mit einem Aufschlag von 33 Proz. Außerdem werden alle Sozialversicherungsbeiträge vom Gehalt bezahlt. — Dentwürdig ist mehrfacher Hinsicht war für die Buchdrucker-Gewerkschaft Straßburgs der verlossene 22. November. Zehn Jahre sind es her, daß der jetzige Sektionspräsident, Kollege August Bockel, die Führung der Ortsgruppe Straßburg übernommen hat. Nur jene, die in dieser bewegten Zeitperiode in der Gewerkschaftsbewegung Elsaß-Lothringens im allgemeinen und Straßburgs im besonderen mitwirkend standen, können ermessen, was es heißt, sich während zehn Jahren auf einem solchen Führerposten zu halten. Wenn die wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse der Buchdrucker-Gewerkschaft vielfach etwas günstiger gelagert waren, als die anderer Berufs, so waren nichtsdankbarer die Nachkriegsjahre auch für die Buchdrucker eine harte Schule. Galt es doch, sich den veränderten Wirtschaftsverhältnissen anzupassen, das besonders für die Buchdrucker schwierige Sprachenproblem zu meistern und die gewerkschaftlichen Erzeugnisse der letzten 40 Jahre zu verteidigen. Daß Kollege Bockel seiner Aufgabe gewachsen war, das beweist am besten der jetzige Stand der Sektion Straßburg, die als Vorort des Elsaß-Lothringischen Regionalverbandes heute stehender da steht als je zuvor. Dieses Lob kam denn auch in allen Ansprachen zum Ausdruck, die anfänglich der Festfeier zu Ehren des Jubilars gehalten wurde. Kollege Georg Meyer

brachte den Dank der Sektion Straßburg zum Ausdruck und überreichte Kollege Bockel als greifbaren Beweis dieses Dankes eine prächtige goldene Taschenuhr. Es folgten dann die Huldigungen der Vertreter des Gauverbandes, der einzelnen Schwestersektionen Mühlhausen, Weh, Kolmar usw., der Lithographen-, Bucharbeiter- und Hilfsarbeiterverbände sowie der anderen Straßburger Gewerkschaften. Wenn einst die Geshichte der Buchdruckerorganisation Straßburgs in den Nachkriegsjahren geschrieben wird, der Name August Bockel wird darin an ehrender Stelle stehen. In seiner Dankesrede hob der Gefeierter hervor, daß es für ihn eine angenehme Pflicht sein wird, auch in Zukunft sein ganzes Wissen und Können in den Dienst der ihm teuren Organisation zu stellen. Diesem Festakt vorausgegangen war eine Ehrung der Verbandsjubilare. Auf eine 50jährige Verbandszugehörigkeit können zurückblicken die Kollegen Friedrich Ludwig und Franz Kuh. Ihnen wurde von der Sektion Straßburg ein schönes Geschenk überreicht. 29 weiteren Kollegen wurde wegen 25jähriger Verbandszugehörigkeit ein Ehrendiplom zuerkannt. Der Gsangverein „Typographie“ wirkte, wie immer, in musterhafter Weise an der Hebung des Festes mit. — Angehends der fortschreitenden Arbeitslosigkeit in Paris hat die Sektion der Pariser Handwerker bei der Direktion der Nationaldruckerei Vorstellungen erhoben gegen die umfangreichen Anwerbungen von Arbeitskräften aus der Provinz. — Betreffs der Lohnbewegung in Frankreich ist noch folgendes zu registrieren: Nantes verbessert das Minimum auf 43,60 Fr., Clermont-Ferrand auf 45,25 Fr., Chambéry auf 48,65 Fr., Evreux auf 35,20 Fr., Caen auf 36,80 Fr., Saint-Germain-en-Laye auf 36 Fr., Vons-Le-Sauvignier auf 32 Fr., Sens auf 32 Fr. pro Tag. Toulon verzeichnet eine Lohnerhöhung von 10 Proz.

Großbritannien. Der Spätherbst bedeutete für die englischen Buchdrucker hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeit eine große Enttäuschung. Die Arbeitslosenziffer der Buchdruckerorganisationen, der Londoner Seiger-Gesellschaft sowie des Provinzverbandes, stiegen rasch an. In der Tat war die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt im Oktober viel schlimmer als in derselben Zeit in den beiden letzten Jahren. Zwar sah der November in der Hauptstadt etwas hoffnungsvoller aus, da Parlament und Gerichte wieder in Tätigkeit traten, aber vom normalen Stand sind wir noch weit entfernt. Es ist ein offenes Geheimnis unter den Zeitungsarbeitern, daß die Tageszeitungen Britanniens seit Monaten eine sehr arme Zeit erlebt haben, was natürlich in diesen Fällen zu erheblichen Einschränkungen und Personalentlassungen geführt hat. Bisher hatte unser Gewerbe nicht so schwer unter der herrschenden Depression zu leiden, wie es bei anderen großen Industrien der Fall war. Heute ist diese vorteilhafte Stellung dahin, und es ist damit zu rechnen, daß das Buchdruckgewerbe Englands schlechten Zeiten entgegengeht. Aus dem Zeitungsgewerbe verdienen zwei Ereignisse Erwähnung, nämlich die Feier des 200jährigen Bestehens des „Chester Courant“ und die Herabsetzung des Abonnementspreises der großen Londoner Morgenzeitung „Daily Telegraph“ von 2 Pence auf einen Penny täglich. Auch ein Zeichen der Zeit. Der Verkauf der gegenwärtigen parlamentarischen Tagung weckt viel Interesse unter den Gewerkschaftlern Englands. Die organisierten Arbeiter sehen nämlich einer Änderung des Gewerkschaftsgesetzes im Laufe dieser Tagung entgegen. Bekanntlich war infolge des Generalstreiks von 1926 eine außerordentliche Versammlung eingetreten durch ein Gesetz gegen die freien Gewerkschaften, das ihnen viel von ihrer Macht wegnahm. Die heutige Regierung hat nun den Gewerkschaften versichert, daß sie bereit ist, den Gewerkschaften ihre volle politische und gewerkschaftliche Freiheit wiederzugeben. Die organisierten Arbeiter, die von einer Wiederholung des 1926er Abenteuers weit entfernt sind, erwarten mit Ungeduld die Bekanntgabe des neuen Gesetzentwurfs.

Korrespondenzen

Nachen. (Graphisches Kartell.) Das hiesige Graphische Kartell hatte die Berufsangehörigen der vier graphischen Organisationen am 6. Dezember zu einer Versammlung eingeladen, um ihnen Aufklärung zu geben über die allgemeine wirtschaftliche Lage, unter besonderer Berücksichtigung der Lage im graphischen Gewerbe. Gleichzeitig sollte die Versammlung auch dazu dienen, verbündet zu wirken. Redner waren Gauleiter Heilmann (Köln) vom graphischen Hilfsarbeiterverband und Gauleiter Dreger (Köln) vom Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands. Ausgehend von dem Rücktritt der Regierung Hermann Müller, die glaubte, es nicht weiter verantworten zu können, daß die Sozialversicherung, insbesondere die Arbeitslosenversicherung, weiter auf Wunsch der bürgerlichen Parteien verschlechtert werden soll, behandelte Kollege Heilmann die von dieser Zeit an lautende Parole „Preisabbau und Lohnabbau“. Der Deutschausener Schiedsspruch war der Auftakt zum allgemeinen Lohnabbau, den sich die bürgerliche Regierung auf Drängen des Unternehmertums vorgenommen hat. Durch den Mahlausgang am 14. September glaubte die Reaktion erst recht, daß ihre Stunde gekommen sei. Man will der Arbeiterschaft glauben machen, daß ein Krieg und sonstige hohe Steuern über Nacht Proleten geworden sind, die es nun gut mit der notleidenden Arbeiterschaft meinen. Die Deutschnationale Volkspartei war nicht mehr zugänglich genug, deshalb der Versuch, mit Hilfe der Nazis zum Ziele zu gelangen. Durch Lohnabbau und „Preisabbau“ glaubt man der Arbeitslosigkeit Herr zu werden und mit den Maßnahmen der Notverordnung bessere wirtschaftliche Verhältnisse herbeizuführen. Im Gegenfall hierzu fordert der DGB, um die Arbeitslosigkeit, wenn auch nur teilweise, zu heben, Reduzierung der Arbeitszeit

auf 40 Stunden; immerhin ein großes Opfer für die Arbeiterschaft. Abbau der Löhne und als Folge Senkung der Kaufkraft würde sich folgeschwer, besonders in unterm Gewerbe, auswirken, weil gerade unter Gewerbe nicht immer lebensnotwendige Artikel an den Mann bringen, also auf eine gehobene Kaufkraft angewiesen ist. Kollege Dreger behandelte sodann die allgemeine Lage von der rein wirtschaftlichen Seite aus und wies auf die Widersprüche hin, wie sie sich in der kapitalistischen Wirtschaftssituation ergeben. Als Beispiel führte er die überproduktion an Getreide, Kaffee und sonstigen Artikeln, besonders in Amerika, an. Trotzdem Bedarf für diese Ware vorhanden ist, so infolge Mangels an Kaufkraft der Absatz, wodurch tausende Existenzen wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden. In der Welt befinden sich zur Zeit 15 Millionen Arbeitslose. Den Menschen fehlt es an Bedarfsartikeln des täglichen Lebens, wie Kleider, Schuhe und dergl. Trotzdem Rohmaterialien, Maschinen und Arbeitskräfte vorhanden sind, müssen die Menschen infolge einer falschen Organisation der Wirtschaft mehr oder weniger auf diese Güter verzichten. Ein Beweis, daß in der kapitalistischen Wirtschaft etwas nicht in Ordnung ist. Nachdem Kollege Dreger auf die Lage in unterm Gewerbe näher eingegangen war, sprach der Vorsitzende der hiesigen Zahlstelle des Verbandes der Buchbinder über die Verhältnisse hier am Ort. Er wies auf die Betriebe hin, wo besonders die Arbeiterinnen weit unter Tarif arbeiten, obwohl der Tarif unabhängig sei. Sogar das Arbeitsamt erlaube sich, Leute in diese Betriebe zu vermitteln. Er zog eine Parallele zwischen den Unternehmern, für die der Zulassungsschluß im Arbeitgeberverband eine Selbstverständlichkeit sei, und den Arbeitnehmer, denen man immer und immer wieder vor Augen führen müsse, daß ihre Interessen nur gewahrt werden innerhalb ihrer Berufsorganisation. Er forderte die Kollegen auf, dafür zu sorgen, daß auch die Arbeiter klar sehen lernen, und daß sie den Weg finden, den sie zu gehen haben, den Weg zur Organisation. In der weiteren Aussprache kam seitens der Vertreter der übrigen Organisationen der Wille zum Ausdruck, im Sinne der Anregungen zu handeln. Nach dem Schlußwort des Kollegen Heilmann dankte der Vorsitzende des Graphischen Kartells, Kollege Gerards, den beiden Rednern des Abends für ihre vorzüglichen Ausführungen, und man ging mit dem Gefühl nach Hause, daß die Versammlung ihre Wirkung nicht verfehlen wird.

Frankfurt a. M. (Schriftgießer.) Eine sehr gut besuchte Versammlung fand hier am 24. November statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken eines verstorbenen Gießerinvaliden. Nachdem gab der Vorsitzende Dorris einen kurzen Überblick über die unveränderte Lage des Gewerbes und sprach danach über die Kündigung des Lohnabkommens durch die Unternehmer und die Zentralkommission am 13. November. Ein Termin für die Verhandlungen sei noch nicht festgelegt. Eine einstimmig beschlossene einmalige Unterbrechung der arbeitslosen Mitglieder zu Weihnachten in Höhe der Höhe, die der Vorstand vorgeschlagen, bedeutete eine frohe Botschaft für die zahlreich anwesenden Arbeitslosen. Auch die Delegation waren zahlreich erschienen, war doch als Punkt 3 der Vortrag unseres Gauvorstehers W. Krepas: „Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Organisation und Mitglied“, angelegt. Anerkennenswerte Ruhe und Aufmerksamkeit waten der Ausdruck des Interesses, das man dem Vortrag und den erläuternden Bildnissen entgegenbrachte. Der Vortrag gewährte einen Einblick in die gesamte Verwaltungstechnik des Verbandes. Bei allen Anwesenden wurde wohl das zuverlässigste stolze Gefühl festgestellt, Mitglied einer so stark fundamentierten, vorbildlich ausgebauten Organisation zu sein, wie sie der Verband der Deutschen Buchdrucker darstellt. Die Kleinmütigen aber und die „Bonzenfresser“ werden gesehen haben, wo die Beiträge hinfommen. Ist doch im Gau Frankfurt-Hessen das Jahr 1929/1930, wie der Vortragende ausführte, ein Zufuhrjahr, und reiflose Beitragsentrichtung ist mehr denn je erste Pflicht des Mitgliedes. Darüber hinaus aber Solidarität und Interesse an allen gewerkschaftlichen Fragen und dazu Lesen des „Korr.“. Es sei unbegründlich, wenn ein Kollege Abmont eines der besten Fachblätter ist und dieses trotzdem nicht aufmerksam liest. Im letzten Teil kam der Redner noch auf die gegenrechtliche Tätigkeit der Sterbefälle für den Gau Frankfurt-Hessen zu sprechen. Reicher Beifall belohnte Kollegen Respekt, und unser Vorsitzender fand anerkennende Worte des Dankes. Die beste Würdigung liegt jedoch darin, wenn eifrige Werke und Aufführungsarbeit an Hand des Geschehen und Gehörten in den Kreisen der Schriftgießereiarbeiter wie auch bei den Kritikern und Märglern geleistet werden würde. Unter „Verschiedenem“ gab der Vorsitzende bekannt, daß gemäß eines Vorstandesbeschlusses in den nächsten Tagen eine rege Mitarbeit der Betriebsräte entlastet werden solle, damit ein jedes Verbandsmitglied auch Leser des „Korr.“ werde. Mit der Erlebung tariflicher Fragen fand die Versammlung ihren Abschluß.

Gera. In der Versammlung am 10. Dezember war gut besucht; außer dem Gauvorsteher Wislaug (Weimar) nahm auch der Kassierer der Hilfsarbeiter und zwei Kollegen aus Wilschendorf daran teil. Der Tagesordnungspunkt „Mittelungen und Tarifliches“ brachte durch den Vorsitzenden Punkte eine Fülle von Vorkommnissen und Verhandlungen, die er sowohl mit Mitgliedern als auch mit Firmeneinhabern wegen unartiger Zustände gehabt hat. Teilweise wurden tarifliche Verhältnisse geschaffen, während in einigen Punkten noch Verhandlungen in Aussicht stehen. Es muß aber bedauerlicherweise auf konstatiert werden, daß verschiedentlich die Kollegen selbst an den Verhältnissen Schuld tragen. Abbaumaßnahmen einzelner Firmen wurden von den Kollegen abgelehnt und führten in einem Fall leider dazu, daß der betreffende Kollege für seine Arbeitslosigkeit durch das Arbeitsamt noch mit einem schwebenden Entzug der Erwerbslosenunterstützung bestraft werden soll. Hiergegen ist natürlich Einspruch erhoben worden. Die Abrechnungen vom Stiftungsfest und vom dritten Vierteljahr, gegeben vom Kollegen Metz Roth, wurden deatelllos entgegengenommen. Hinsichtlich der vom Ortsausflug Gera des DGB durchgeführten Sammlung zu Weihnachtsgaben für die ausgeteuerten erwerbslosen Gewerkschaftsmitglieder mußte der Vorsitzende leider feststellen, daß verschiedene Kollegen, die schon jahrelang und jahreslang in Stellung sind, keinen Betrag hierzu geleistet haben, während zwei inaktive Kollegen dazu beisteuerten. Die Belegschaft der „Dichtfänger

gültig, wer der obliegende Teil in diesem Prozeß ist. Klage dagegen der betroffene Arbeiter, dann käme eine Gestattungspflicht des Unternehmers nur dann in Frage, wenn der Arbeiter in dem Prozeß obliegt. Die Klage durch den Betriebsrat hat noch den weiteren Vorzug, daß der betreffende Arbeiter in dem Prozeß obliegt. Der Betriebsrat und dem Unternehmer als Zeuge auftreten kann, während dies, wenn er selbst klagt, nicht möglich ist.

Wahlungen bei Betriebsratswahlen

Das Verwaltungsgericht hat unterm 18. September 1930 (2. D. 649/1930) entschieden, daß Wahlungen, die bei Betriebsratswahlen nachgewiesen werden, strafrechtlich zu verfolgen sind. Diese Entscheidung beruht sich auf die Betriebsratswahl als auch auf die Wahl des Vorstehenden. Die Entscheidung bezieht sich auf § 108 StGB, wonach Wahlhandlungen in einer öffentlichen Angelegenheit durch die Sammlung von Wahlen und Stimmzetteln oder mit der Fälschung von Berufungsbearbeitungen beauftragte Personen mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren zu bestrafen sind. Gedrückt ist nur dann zulässig, wenn dadurch der Strafzweck erreicht wird. Der zur Entscheidung gehende Fall war folgender: Der bisherige erste Vorsteher eines Betriebsrats in G. hatte am 18. Mai 1928 kein Amt niedergelegt und es machte sich die Neuwahl eines ersten Betriebsratsvorsitzenden notwendig. Die Neuwahl wurde von dem Betriebsrat vorgenommen und der Vorstehenden geleitet. Das Ergebnis der an sich ordnungsmäßig vorgenommenen Wahl fällt dieser nun so, daß er beim Verlesen des Wahlergebnisses betannt gab, er sei als erster Betriebsratsvorsitzender gewählt worden, da vier Stimmen für ihn, eine Stimme für den ausgehenden Vorstehenden und zwei unbestimmte Stimm abgegeben worden seien. Das Wahlergebnis lautet aber, wie die Betriebsratsmitglieder unter sich feststellen konnten, auf Stimmengleichheit bei einer Stimmenentfaltung. Das Verwaltungsgericht in Glogau verurteilte deshalb den bisherigen stellvertretenden Vorstehenden wegen dieser Fälschung nach § 108 StGB, an Stelle einer verurteilten Gefängnisstrafe zu 50 Tagen Gefängnis. Die Revision ist nun vom Reichsgericht bejaht worden. Einige Klagen aus der Arbeitsgerichtsverbindung geben wir nachstehend wieder: „Zur Entscheidung stand ausschließlich die Frage, ob die Wahl eines Betriebsratsvorsitzenden eine öffentliche Wahl im Sinne von § 108 StGB, ist oder nicht. Gehl man zur Klärung dieses Problems zunächst von der Wahl des Betriebsrats als solchen aus, so ergibt sich, daß diese zweifellos eine öffentliche Angelegenheit ist — insbesondere wenn man Artikel 165 der Reichsverfassung heranzieht — im Sinne der genannten strafrechtlichen Bestimmung ist. Denn wenn die Aufgaben des Betriebsrats sich auf die Wahl der Betriebsräte und -behalte erstrecken, die den eigenen Betrieb betreffen, so beruht die Tätigkeit des Betriebsrats doch ganz allgemein in der Gesamtarbeit der Arbeiterklasse, und die Betriebsräte üben eine Tätigkeit aus, die geeignet ist, an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung mitzuwirken. Ihre Tätigkeit beruht somit auf öffentlichem Recht und ihre Tätigkeit ist danach ein öffentliches Amt. Von der Revision des Angeklagten sind nun Bedenken dagegen hergeleitet worden, ob sich die gleichen Grundgedanken auch auf die interne Wahl des Betriebsratsvorsitzenden anwenden lassen, da es sich insofern nur um eine Angelegenheit der innerbetrieblichen Geschäftsführung und -ordnung handle. Entschieden ist aber § 28 BVerfG, wonach der Vorsteher oder sein Stellvertreter zur Vertretung des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber, den Geschäftsinrichtungen und den Arbeitsgerichtsbehörden beauftragt ist. Dient hiernach die Tätigkeit des Be-

triebsratsvorsitzenden ihm, seines Stellvertreters öffentlichen Zwecken, so ist auch die Tätigkeit dieser Personen eine Tätigkeit in einer öffentlichen Angelegenheit. Das gleiche hat nach naturgemäß bei der Wahl dieser Personen zu gelten. Somit ist dargelegt, daß es bei der Wahl des Betriebsvorsitzenden um eine Wahl in öffentlichen Angelegenheit gemäß § 108 StGB handelt. Die Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz fähre näheren formalen Bestimmungen über die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden enthält, so ist der Inhalt des § 108 StGB, zugrunde zu legen, der nicht ignoriert durch die genannten Wahlvorschriften eingeschränkt wird.“

Wenn auch Fälle, wie der vorstehend geschilderte, verhältnismäßig selten vorkommen, so stellt die Entschädigung des Reichsgerichts doch eine ernste Warnung für alle Betriebsverwaltungen dar, die ernsthaft, alle Obliegenheiten korrekt zu erfüllen. Alle Handlungen sollen mit dem Gehalt in Einklang zu bringen sein. Man soll sich auch nicht dazu verleiten lassen, in kameradschaftlicher Form, weil alle Betriebsverwaltungsmitglieder sich kennen, die internen Wahlen formlos zu vollziehen. Es kann doch nur zu Differenzen kommen und dann führen solche formlose Wahlverfahren zu Beanstandungen und, wie im vorliegenden Fall, zu Klagen. Gewiß ist es nicht schön, wenn ein Mitglied der Betriebsverwaltung sich zum Vorstehenden macht, oder auch solche Klagen gegen Klassenangehörigen nicht angenehm. Und ein einmal gezeigter einzelner Person einer Betriebsverwaltung vorzugehen, wenn sie auch erst gültig innerhalb der Rührfrist selbst fertiggestellt werden. Nur wenn ein ganz großes Maßmaß sich allen gültigen Einrichtungen widerstellt, sollte die Betriebsverwaltung den Klageweg gegen ein solches Mitglied beschreiten.

Erfolgreiche Berufungsklagen wegen unbilliger Härte

In einer Berufungsklage gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal-Eberfeld beim zuständigen Landesarbeitsgericht wegen unbilliger Härte bei Entlassung eines älteren verheirateten Druckers wurde die Firma Samuel Lucas in Wuppertal-Eberfeld unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts verurteilt, den Entlassenen wieder einzustellen oder ihm eine Entschädigung von 400 RM zu zahlen. In der Berufungsklage wurde die Entlassung des Arbeitnehmers (Vri. 7. R. G. 205/30) durch die Einwand der Beflagten, daß der Kläger für die Firma eine weniger wertvolle Arbeitskraft als ein jüngerer Gehilfe sei, als nicht ausflagelnde zurückgewiesen, weil die beruflichen Erhebungen zeigen seine als die eines jungen Gehilfen. Die Firma stellte trotzdem den Entlassenen nicht wieder ein, sondern zahlte ihm die 400 RM aus.

Unberechtigte Entlassung eines Schwerebeschäftigten

Wegen angeblicher Beeinträchtigung eines andern Kollegen zur Jurisprudenz seiner Leistungen wurde von der Firma G. Lucas in Wuppertal-Eberfeld ein Schwerebeschäftigter ohne die erforderliche Zustimmung der Hauptleistungsgemeinschaft entlassen; auch vorzeitiges Händeverbleiben spielte dabei eine Rolle. Was der Berufungsklage nach dem Arbeitsgericht die gleiche Sachverhalte Kleinstkündigung dieser Beschäftigten, was eine Zurückleitung der Firma zur Weiterzahlung des Lohnes an den Kläger in Höhe von 54,70 RM, wofür sich fürste, und zwar noch mit Nachzahlung für sechs Wochen. Der Entlassene wurde nicht wieder weiterbeschäftigt.

Die Betriebsratsvertragspraxis
Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer
Nr. 102 des „Korr.“ Berlin, den 20. Dezember 1930 Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Die Kurzarbeit nach dem Deutschen Ausbruder-Zarif. — Zusammenfassung amtlichen Vertrauensleute und Betriebsverwaltungen. — Zur Einwirkung von Klagen. — Praktische unrichtige Arbeitsverhältnisse in der Metallindustrie. — Zur Tragung von Anwalts- und Gerichtskosten. — Wählungen bei Betriebsratswahlen. — Erfolgreiche Berufungsklagen wegen unbilliger Härte. — Unberechtigte Entlassung eines Schwerebeschäftigten.

Die Kurzarbeit nach dem Deutschen Ausbruder-Zarif

Nach herrschender Meinung ist für die Mitwirkung des Betriebsrats nach § 78, 2 BVerfG. dann kein Raum mehr, wenn er im Streite stehenden Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag erspöndelt geregelt sind. Glogau, Betriebsratsgesetz, 12. Auflage, Seite 33, und das Reichsarbeitsgericht in verschiedenen Entscheidungen. „Im Deutschen Arbeitsamtsrat heißt es § 3 Ziffer 6: „In Fällen von Arbeitsmangel darf der Prinzipal mit seinem Personal ihn, dessen gelegentliche Vertretung eine Vertiefung der Arbeitszeit vereinbaren.“ Die Prinzipalsseite hat mit dieser Bestimmung es in ihr Verbleiben gestellt, ob sie den Betriebsrat mitwirken lassen will oder nicht, wogegen sie sich von der Mitwirkung des Betriebsrats größeren materiellen Erfolg verspricht, als wenn die Mitwirkung unterbleibt. (Deutscher Ausbruder-Berein G. 2, Deutscher Buchdruckerverein mit Grüternungen, 2. Auflage, Seite 421f.). Dieser Mithilfungs ist zu wiederholen und mit folgenden im Arbeitsrecht liegenden Gründen zu belegen: § 3, 6 Tarifvertrag stellt überhaupt keine materielle Regelung der Kurzarbeit dar. Die Voraussetzung der Auslegung der Mitwirkung des Betriebsrats nach § 78, 2 BVerfG. ist aber gerade die der materiellen Regelung durch Tarifvertrag. In dem Hinblick auf die Beschäftigung des Reichsarbeitsgerichts § 78, 2 BVerfG. der erspöndelten Regelung. Im vorliegenden Fall weist der Tarifvertrag lediglich auf die Möglichkeit des Abhülfes einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Prinzipal und Personal hin. Betriebsverteilung hin.“

Der Wortlaut der Tarifvertragsbestimmungen a. a. O. ... der Prinzipal mit seinem Personal hin, dessen gelegentliche Vertiefung der Arbeitszeit vereinbaren.“ Die Voraussetzung der Auslegung der Mitwirkung des Betriebsrats nach § 78, 2 BVerfG. ist aber gerade die der materiellen Regelung durch Tarifvertrag. In dem Hinblick auf die Beschäftigung des Reichsarbeitsgerichts § 78, 2 BVerfG. der erspöndelten Regelung. Im vorliegenden Fall weist der Tarifvertrag lediglich auf die Möglichkeit des Abhülfes einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Prinzipal und Personal hin. Betriebsverteilung hin.“

Es handelt sich übrigens auch „hym.“, wie es in § 3, 6 des Tarifvertrags a. a. O. heißt, nicht gleich „aber“, wie es durch den Deutschen Ausbruder-Berein in der Erklärung des Sachlage geschieht (Seite 242 ff.) der Tarifvertragsausgabe a. a. O.), so lehnt. Es handelt sich hier nicht um die Stellungnahme für oder wider die Abhängigkeit der Betriebsvereinbarung, weil hier die Betriebsvereinbarung durch den Tarifvertrag (§ 3, 6) vorgeführt, gleichsam selbst noch Tarifvertrag ist, und zwar nicht nur obligatorisch, sondern normalitativ wirkt. § 3, 1 des Tarifvertrags a. a. O. lehnt den Arbeitsvertrag auf der Grundlage der abhüllenden Gehilfen. Arbeitszeit sei, § 3, 6 des Tarifvertrags a. a. O. läßt fürgere Arbeitszeit unter der Voraussetzung der Betriebsvereinbarung aus. Daraus folgt, daß es Gegenstand des Arbeitsvertrags ist, daß nur dann kurz gearbeitet werden braucht, wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist. Nicht nur aus materieller Zweckmäßigkeit, sondern auch der Pflicht der Arbeitgeber, die Betriebsvereinbarung nach Art. 165 des Reichsvertrags § 78, 2 BVerfG. erfüllen, und, falls der gemäß § 75 BVerfG. betretene Zeit nicht zum Ziel führt, diesen Weg über § 60 BVerfG. Anrufung des zuständigen Schlichtungsaußschusses, zu Ende gehen. Erst dann, wenn

ein. Das ist auch zu entnehmen aus den eigenen Beratungen des Deutschen Ausbrudervereins (Seite 242/243 des Tarifvertrags a. a. O.).

Es ist doch so, daß die gesetzliche Betriebsvereinbarung beim Abhülfe einer Betriebsvereinbarung nicht als Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts auftritt, sondern aus autonomem Recht des Betriebsratsgesetzes innerlich durch den vom Arbeitgeber annehmenden Gehilfen der Betriebsvereinbarung öffentlich wirkend Recht liegt. Wenn auch durch Tarifvertrag das geregelt werden kann, was auch durch Betriebsvereinbarung geregelt werden kann; wenn auch die tarifvertragliche Regelung der Regelung durch Betriebsvereinbarung im Range vorangeht, ja wenn eine tarifvertragliche Regelung bereits vorliegt, für eine Regelung durch Betriebsvereinbarung kein Raum mehr bleibt, doch sie höchstens noch Ergänzungen erfolgen können, sogar eine tarifvertragliche Regelung eine bereits durch Betriebsvereinbarung bestehende Regelung aufhebt, sofern sie nicht günstiger ist, so kann doch kein Tarifvertrag durch Gehilfen begründeten öffentlichem Gehilfen an sich, die der gesetzlichen Betriebsvereinbarung obliegen; aufheben; falls sie bagegen kraft der eigenen Rechtsstellungsmöglichkeit erweilen. Nicht umsonst ist rein materiell der Rang des Tarifvertrags, wenn auch nur beispielsweise, auf die Fälle nach § 78, 2 befristet und in § 78, 3 die Spätere der Betriebsvereinbarung besonders herausgestellt und gegen den Tarifvertrag abgetrennt, nämlich „im Rahmen der geltenden Tarifverträge...“

Im genannten Zusammenhang des Tarifvertragsrechts und aus dem dem durch den Arbeiter gebildeten Kollektiven Arbeitsvertragsregelung vor der individuellen beudet der Sprachsgebrauch den Ausdruck „Verbindung“ hier nicht als Additionsergebnis der einzelnen als Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigten Personen, sondern vielmehr als Kollektivbegriff eigener Art; mo anders ist hierauf auch der Ausdruck „Belegschaft“ üblich.

Es handelt sich übrigens auch „hym.“, wie es in § 3, 6 des Tarifvertrags a. a. O. heißt, nicht gleich „aber“, wie es durch den Deutschen Ausbruder-Berein in der Erklärung des Sachlage geschieht (Seite 242 ff.) der Tarifvertragsausgabe a. a. O.), so lehnt.

Es handelt sich hier nicht um die Stellungnahme für oder wider die Abhängigkeit der Betriebsvereinbarung, weil hier die Betriebsvereinbarung durch den Tarifvertrag (§ 3, 6) vorgeführt, gleichsam selbst noch Tarifvertrag ist, und zwar nicht nur obligatorisch, sondern normalitativ wirkt. § 3, 1 des Tarifvertrags a. a. O. lehnt den Arbeitsvertrag auf der Grundlage der abhüllenden Gehilfen. Arbeitszeit sei, § 3, 6 des Tarifvertrags a. a. O. läßt fürgere Arbeitszeit unter der Voraussetzung der Betriebsvereinbarung aus. Daraus folgt, daß es Gegenstand des Arbeitsvertrags ist, daß nur dann kurz gearbeitet werden braucht, wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist. Nicht nur aus materieller Zweckmäßigkeit, sondern auch der Pflicht der Arbeitgeber, die Betriebsvereinbarung nach Art. 165 des Reichsvertrags § 78, 2 BVerfG. erfüllen, und, falls der gemäß § 75 BVerfG. betretene Zeit nicht zum Ziel führt, diesen Weg über § 60 BVerfG. Anrufung des zuständigen Schlichtungsaußschusses, zu Ende gehen. Erst dann, wenn

Verlag: Verbandsvermittlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; verantwortlich für den Inhalt der Zeitschrift: Carl Scheffner. Druck: Buchdruckerei K. G. m. b. H.; (Erschienen in Berlin SW 41, Verbandsstraße 5, Telefonen Amt Bergmann Nr. 1131, 2141—2142.)

Tribüne (Süd.) führte zur Sammlung eine Tagelohn, die Angestellten einen Prozentsatz ihres Gehaltes ab. Leider mußte der Vorsitzende auch mitteilen, daß in einigen Betrieben in den letzten Wochen Überstunden geleistet wurden, statt auf Einstellung von Arbeitslosen zu drängen. Kollege **Wislau** referierte dann über das Thema „Die Gewerkschaften in Abwehrstellung“. Am Schluß kam er auf die Lohnabbauforderungen im allgemeinen und auf die Lohnverhandlungen im Buchdruckergewerbe zu sprechen. Keiner Befall bewies, daß der Referent den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte. Aus der Versammlungsmittte wurde in der Aussprache dann u. a. dem Verbandsvorstand bzw. unsern Unterhändlern aufgegeben, nicht etwa einem Schiedspruch von Unparteiischen schon im voraus die Zustimmung zu geben, wie es im Fall der Berliner Metallarbeiter geschehen sei. Den Bericht von der Ortsausführungskommision erstattete Kollege **Franz Meier**. Unter „Berichtenden“ wurde noch eine Anzahl interner Angelegenheiten erledigt.

Steinw. (Süd.) Am 19. November fanden sich die hiesigen Handwerkerkollegen zusammen, um auch ihre Handwerkervereinigung zu gründen. Von den 23 erschienenen Kollegen traten alle der Sparte bei mit dem Versprechen, tüchtig mitzuhelfen, den Aufbau der Sparte zu fördern. Es wurde der Vorstand gewählt, der die Aufgabe hat, mit der Gewerkschaft in Verbindung zu treten. Die nächste Versammlung findet im Januar statt. Im Schlußwort forderte Kollege **Muschol** die Mitglieder auf, die uns fernstehenden Kollegen zu überzeugen, daß auch sie aktive Kollegen der Sparte werden. Mit dem Wunsch auf ein gutes Gelingen wurde die Versammlung geschlossen.

Heilbrunn a. N. (Maschinenl.) Unsere beiden letzten Versammlungen befaßten sich hauptsächlich mit technischen Fragen. Kollege **Burdhardt** behandelte die Heizelemente und die Neuerungen an der Schmalzmaschine in der letzten Zeit. Ferner hielt Kollege **Burdhardt** an einem der letzten Sonntage einen Demonstrationsvortrag, wobei das Laßfrett u. v. behandelt wurde. Jeder Kollege, selbst der älteste und tüchtigste, dürfte bei diesen Vorträgen etwas gelernt haben. Dem Kollegen **Burdhardt** sei auch an dieser Stelle der beste Dank für seine Mühe und Arbeit abgestattet. Dank gebührt auch der Geschäftsleitung der Vereinsdruckerei, indem sie uns ihre Arbeitsräume zur Verfügung stellte und uns nachher zu einer gemütlichen Nachdemonstration einlud. Die Arbeitslosigkeit macht sich jetzt auch bei den hiesigen Maschinenleuten bemerkbar. — Um auch die Gefelligkeit zu pflegen, machten wir einen Familienausflug ins Mühlbachtal, bei jedem Teilnehmer in angenehmer Erinnerung bleiben dürfte.

Mannheim. In unserer Bezirksversammlung am 6. Dezember hielt Vorsitzender **Jüng** einen Vortrag über „Die Bundesfakultät des ADGB in Bernau“. Er konnte uns über den Zweck und Wert dieser Schule um so eingehender unterrichten, als er selbst einen vierwöchigen Kursus dort absolvierte. Ergänzt wurde das Referat durch einen Filmvortrag: „Die erste Bundesfakultät“. Mit größter Aufmerksamkeit folgte die Versammlung zu der auch die Beschlüsse zugelassen waren (aber nur für diesen Teil) dem Vortrag. Darauf wurde in den geschäftlichen Teil der Tagesordnung eingetreten und zuvor zwei verstorbenen Kollegen ein ehrender Nachruf gewidmet. Zur Aufnahme standen zwei Kollegen, von denen einer zur Aufnahme gelangte, die Aufnahme des andern konnte vom Bezirksvorstand nicht bekräftigt werden, worauf der Betreffende auf die Abkündigung über seine Aufnahme verzichtete. Den Kassenbericht über das dritte Quartal erstattete Kollege **Wolff**. Einkünfte wurden dem Kassierer Entlastung erteilt. Einmütig einstimmig sanktionierte die Versammlung den Vorschlag des Bezirksvorstandes, als Weihnachtshilfe aus der Bezirkskasse 1930 M. auszuweisen. Es erhalten die Sozialen und Ausgetretenen je 10 M., die bezugsberechtigten und nicht bezugsberechtigten und Durchreisenden je 5 M. Über eine Sitzung des Fachausschusses und einen Arbeitsgerichtsfall berichtete Kollege **Schramm**. Zur Tariffindung wurde in einer eingehenden Aussprache Stellung genommen und u. a. auch herbeigezogen, daß die Preisentzug ein großer Schwindel ist; wenn die Weltmarktpreise vielfach unter dem Preisniveaupreis liegen, so wirkt sich das im Kleinhandelspreis fast gar nicht aus. Folgende Entschliessung fand einstimmige Annahme: „Die Versammlung der Mannheimer Buchdrucker vom 6. Dezember sieht angefaßt die für die Arbeiterchaft fatalen wirtschaftlichen Verhältnisse und angefaßt eines immer größer werdenden Erwerbslosenheeres zu den bevorstehenden Lohnverhandlungen geschlossen auf dem Standpunkt, daß: 1. jeder Lohnabbau abzulehnen und mit den schärfsten Maßnahmen zu bekämpfen ist; 2. daß nur durch Einführung der 40-Stunden-Woche mit Lohnausgleich möglich ist, die Erwerbslosen wieder in den Produktionsprozeß einzureihen und damit einem menschenunwürdigen Dasein zu entziehen. Die Versammlung erwartet von den Vertretern der Gehilfen, daß sie in vorstehendem Sinne die Verhandlungen führen in dem Bewußtsein, eine entschlossene und einig Gehilfenchaft hinter sich zu haben, die sich ihrer gewerkschaftlichen Stärke bedußt ist.“

Wilsdruff. (Vierteljahrsbericht.) Unsere im vierten Quartal abgehaltenen Versammlungen zeichneten sich durch reges Interesse und guten Besuch aus. Einen Anziehungspunkt unserer Versammlung am 4. Oktober bildete der Vortrag des Kollegen **Hoffmann** (Dresden) über „Das Arbeitslosenproblem in der Wirtschaft“, in welchem uns die Ursachen der jetzigen Weltwirtschaftskrise und die Wege zur Besehung der Arbeitslosigkeit aufgezeigt wurden. Die gut ansprechende Vortragweise lösterte beim Referenten gespannteste Aufmerksamkeit. Am nächsten an die Erlebigung drückter Angelegenheiten gab Kollege **Groschopp** noch einen Bericht über die Kreisstagung des Bildungsverbandes. — Auch an dem am 2. November in Meisa abgehaltenen Herbst-Bezirksversammlung war die Beteiligung unserer Mitglieder eine erfreulich gute. — Unsere Versammlung am 8. November beschäftigte sich in Gegenwart unsres Stellvertretenden Gauvorsitzers **Baummeister** mit Angelegenheiten tariflicher, sozialer und gewerkschaftlicher Art und brachte uns wertvolle Aufführungen und Beteiligungen. — Der 20. November brachte eine gemeinsame Versammlung mit der Ortsgruppe des Bildungsverbandes, in deren Vordergrund ein Vortrag des Kollegen **Waltzer** (Dresden) über „Beruf und Erziehung“ stand.

In fliehendem freien Vortrag entlegte sich der Referent in klarer Form des belehrenden Stoffes vor einer aufmerksamsten Zuhörerchaft. Anschließend fanden lokale Angelegenheiten, unter denen besonders die Lösung des Arbeitsbeschaffungsproblems unserer Stadtverwaltung kritisch beleuchtet wurde, ihre Erlebigung. — Der Dezember blieb versammlungsfrei. Möge der Versammlungsbesuch auch künftighin ein guter bleiben; denn die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen uns, feier denn je zusammenzukommen.

Zittau. (Halbjahrsbericht.) In unserer Versammlung am 2. Mai hielt Herr **Bauer** von Arbeitsamt Zittau einen aktuellen Vortrag über das Arbeitslosenversicherungsgekehr und seine wichtigsten Bestimmungen. Bei Aufnahme der Neuausgewählten richtete der Vorsitzende an diese die Mahnung, immer treu zum Verband zu stehen. — Der Versammlung am 5. Juli lag die Ergrung unsres Jubilars und langjährigen Funktionars Kollegen **Heino Baumann** zugrunde. Anlässlich seiner 60-jährigen Verbandszugehörigkeit wurde ihm ein Ehren Diplom und als besondere Aufmerksamkeit des Ortsvereins ein Geschenk überreicht. — Am 7. September hörten wir einen Vortrag des Kollegen **Baummeister** (Dresden) über das Thema „Die Gewerkschaften und die kommende Reichstagswahl“. — Die Versammlung am 17. Oktober interessierte besonders durch einen Vortrag des Herrn **Schiffel** von der Berufsberatungskasse Zittau. Sein Thema: „Wer eignet sich für das graphische Gewerbe?“ Vermittelte viel Wissenswertes, das am Schluß durch praktische Vorführung einiger Prüfungsgeräte noch ergänzt wurde. — Am 19. November fand unsere zweite diesjährige Bezirksversammlung in Neugersdorf statt, über deren Verlauf bereits berichtet wurde.

Allgemeine Rundschau

Beurteilung wegen schlechter Gehilfenausbildung. Das Arbeitsgericht Chemnitz hatte sich am 31. Juli d. J. mit der Schadenersatzklage eines Lehrlings bzw. dessen Vaters gegen einen Buchdruckereibesitzer in Hainichen i. S. wegen schlechter beruflicher Ausbildung zu beschäftigen. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger war vom 1. April 1926 bis 29. März 1930 bei der beklagten Firma als Buchdruckerlehrling beschäftigt. Am 26. März 1930 hatte sich der Kläger der Gehilfenprüfung unterzogen und sie nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss hatte daraufhin am 28. April 1930 einstimmig ein Urteil dahin abgegeben, daß die Schuld am Nichtbestehen der Prüfung überwiegend der Beklagten zur Last falle. Er hat beschlossen, 1. daß der Kläger in einer andern Druckerei nachzulernen habe und die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen könne, 2. daß der Kläger für dieses Halbjahr den Lohn für Neuausgelernte im ersten Gehilfenjahr zu erhalten habe. Auf Verlangen der Beklagten ist am 21. Mai 1930 das nach § 15 der Lehrlingsordnung für das Buchdruckergewerbe im Freistaat Sachsen aus Mitgliedern des Fachauschusses gebildete Schiedsgericht zusammengetreten und hat den Schiedspruch vom gleichen Tage gefaßt, durch den es den Spruch des Gehilfenprüfungsausschusses vom 28. April 1930 aufrecht erhalten hat. Die beklagte Firma beantragte nunmehr beim Arbeitsgericht Klageabweisung. Sie bestritt, daß sie am Nichtbestehen der Prüfung des Klägers schuld sei. Als Hauptgrund, aus dem man ihr die Schuld zugehoben habe, sei angeführt worden, sie habe den Kläger auch mit Anlegen an der Maschine beschäftigt. Dieser Grund sei aber schon deshalb hinfällig, weil sie nach § 28 der Lehrlingsordnung hierzu berechtigt gewesen sei. Unrichtig sei, daß sie den Kläger zu viel mit Nebenarbeiten beschäftigt habe. Die von ihr hierfür benannten beiden Zeugen habe weder der Prüfungsausschuss noch das Schiedsgericht angehört. Sie gehöre dem Buchdruckerverein nicht an. Wenn der Kläger mit seinen Forderungen durchbringe, so werde damit für alle diejenigen Lehrlinge ein Freibrief ausgestellt, die bei einem Prinzipal lernen, der dem Gehilfenverband und dem Buchdruckerverein nicht genehm sei. Unter Abweisung dieser vom Beklagten geltend gemachten Gründe verurteilte ihn das Arbeitsgericht, an den Kläger sofort 240,78 M. als entgangenen Arbeitsverdienst für die Zeit vom 30. März 1930 bis 10. Mai 1930 und ferner für die Zeit vom 12. Mai 1930 auf die Dauer von 26 Wochen je 20,75 M. wöchentlich zu zahlen. Es wurde festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, 3/4 des Arbeitgeberanteils zu den sozialen Versicherungsverträgen (Kranken-, Unfall-, Erwerbslosenbeitrag und Invalidenversicherung) zu leisten. Die beklagte Firma hat außerdem die Kosten des Rechtsstreites zu zahlen. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte sich das Landesarbeitsgericht Chemnitz mit der Sache zu beschäftigen. Dieses wies jedoch die Berufung des Lehrlingspalts zurück, indem es der Entscheidung und der Urteilsbegründung des Vorberichters im vollen Umfang beitrug.

Wiederbetriebsnahme der Druckerei Concordia in Hofen. Nach einer Dauer von sechs Wochen ist die Druckerei Concordia (früherer Metzgerische Buchdruckerei) in Hofen in allen Abteilungen für den Betrieb wieder freigegeben worden. Auch das „Pöfener Tageblatt“ wird nunmehr wieder in der eignen Druckerei hergestellt.

Das Radio als Zeitung. Dem österreichischen Zeitungs-gewerbe droht eine schwere Schädigung. Der österreichische Rundfunk, ein staatliches Monopolunternehmen (tutz „Radio“ genannt), dem 420 000 zahlende Hörer maßlos ausgeliefert sind, plant allen Erstes zur Hebung seiner Einnahmen die großzügigste Einführung des Klamerendpunkts, also seine Ausgestaltung zu einem Inseraten-geschäft. Diese staatliche Monopolgesellschaft, deren Ausdehnungen einer vormärzlichen Präventivensur unterliegen, betrachtet das Radio als eine Zeitung, das in zahllosen täglichen Auflagen ungefahr daselbe bietet, was die vielen Zeitungen und Zeitschriften bieten oder bieten sollten: zeitgeschichtliche Informationen, Unterhaltung und Belehrung, Erziehung zum künstlerischen und wissenschaftlichen Verständnis. Der einzige Unterschied wäre nur, daß die Zeitung optische Eindrücke vermittelt, das Radio akustische; weshalb denn auch die Hörerwellen mit jenem musikalischen Element überlastet werden, das durch die Druckerwerkzeuge nicht übertragbar ist. Da nun sofort das Radio ein unvergleichlich starkes Instrument der Publizität ist, noch da vor einer solchen Monopolstellung wie in Österreich, so ist es beareiflich, daß die Rundfunk-

unternehmungen auch in das Zeitungsgeschäft einzudringen sich anstehen, indem sie auch begabte Anfindigungen verbreiten wollen, da sie genau so ihren legitimen Daseinszweck hätten wie die „öffentliche Publizität“, die Zeitung. Der österreichische Rundfunk verspricht sich durch die Einführung des begabten gepropheten Inserats „in belehrender und unterhaltender Form“ ein glänzendes Geschäft und behauptet, daß eine interesselte Geschäftswelt mit allem Nachdruck diese Einführung des Klamerendpunkts verlangen. Der Verband der Zeitungsherausgeber Österreichs hat in Anbetracht der ungewisshat zu erwartenden schweren Schädigung des Zeitungsgewerbes durch diese Neueinführung von Klamerendungen den schärfsten Protest eingelegt, und durch das Beto auch des Handelsministeriums wurde von dieser Absicht einstweilen nur Abstand genommen.

Goldene Hochzeit. Wie uns mitgeteilt wurde, begeht Kollege **Louis Stange** in Erfurt, der langjährige Bezirks- und Ortsvereinsvorsitzende, mit seiner Lebensgefährtin am zweiten Weihnachtstiertag in voller körperlicher Frische die goldene Hochzeit. Wir entbieten unsem aktiwährten organisierten Mitstreiter und Freund sowie seiner Gattin hiermit unsere besten Wünsche für ferneres Wohlergehen.

50 neue Unfallverhütungsbilder. Beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, besteht eine Unfallverhütungsbild G. m. b. H., die ehrenamtlich geleitet auf gemeinnütziger Grundlage die Aufgabe hat, durch Einwirkung auf den Arbeiter sein eigenes Verantwortungs-bewußtsein den Unfallgefahren des täglichen Arbeitslebens gegenüber zu wachen. Während die beim gleichen Verband arbeitende Zentralstelle für Unfallverhütung „technische Unfallverhütung“ betreibt, indem durch Verbeßerungen der Maschinen die Unfallgefahren nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, wird durch die Unfallverhütungsbild G. m. b. H., „psychologische Unfallverhütung“ eritrebt. Das Plakat ist eines der wichtigsten Mittel dieser an die Einsicht und Mitarbeit des Menschen gerichteten Unfall-bekämpfung. Seine Erfolge sind nachweisbar große und werden von den im Arbeitsleben stehenden Praktikern immer aufs neue bestätigt. Soeben ist beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften wieder eine neue Serie von etwa 50 derartigen Unfallverhütungsbildern erschienen. In verfeinerter Wiedergaben sind diese neuen Plakate handlich zusammengestellt. (3. Nachtrag zu „Unfallverhütung durch das Bild“, Preis 25 Pf.) Damit erhöht sich jetzt die Zahl der bei den Berufsgenossenschaften zur Verfügung stehenden Unfallverhütungsbilder auf annähernd 400, so daß es wohl keinen Gewerbebetrieb gibt, dessen spezielle Gefahren nicht mit eindringlichen Warnungsplakaten berücksichtigt sind. Darüber hinaus gibt es eine große Zahl von allgemeinen Warnungsplakaten, die für jede Art gewerbliche Betriebe, ja sogar z. T. auch für Privathäuser, öffentliche Gebäude, Schulen und dergleichen verwendbar sind. Insbesondere die kleinen und kleinsten Gewerbebetriebe, die im Gegensatz zu den großen Betrieben die Unfallverhütung noch vielfach recht kümmerlich behandeln, sollten diese einfache und billige Möglichkeit stärker als bisher ausnützen, um Unfälle und damit Ausfälle in ihrer Produktion, Zeitverluste, Scherereien und Ärger zu sparen, sowie vor allem ihre Arbeitnehmer vor Schmerzen, Verstimmlungen, Tod und allen wirtschaftlichen Nachteilen erlittener Unfälle zu schützen.

Erweiterte Berufspflicht für Erwerbslose in Preußen. Durch verschiedene Zeitungsmeldungen zu dieser noch ungelärten Frage mußte der Eindruck erweckt werden, als ob in Preußen geplant worden sei, sämtliche Erwerbslosen unter 21 Jahren der Berufspflicht zu unterstellen. Das ist jedoch nicht der Fall. Wie uns vom ADGB mitgeteilt wurde, ist nach seinen Informationen das preußische Handelsministerium dabei, sich durch einen Erlaß lediglich Unterlagen darüber zu beschaffen, wie weit Einrichtungen der Berufs- und Fachschulen für Veranstaltungen für jüngere Erwerbslose zur Verfügung stehen könnten. Man denke dann an eine Ausdehnung des Berufsschulunterrichts um eine gewisse Stundenzahl in der Woche für die bereits berufspflichtigen arbeitslosen Jugendlichen (unter 18 Jahren), wobei keine erhebliche Zahl von Arbeitslosen in Betracht kommen würde. Für die Nichtgenüßenden einundzwanzigjährigen würde es sich um Einrichtungen und Veranstaltungen handeln, die auf Erhaltung und Erweiterung der bereits erworbenen Berufskenntnisse gerichtet sind, und deren Besuch ein freiwilliger ist. Eine Möglichkeit, für die unter 21 Jahre alten Arbeitslosen eine Verpflichtung zum Besuch solcher Veranstaltungen auszusprechen, würde weiter — wie bisher schon — allein für die Arbeitsämter gegenüber den Beziehern von Arbeitslosenunterstützung bestehen. In welchem Rahmen und in welcher Art die von Preußen geplanten Maßnahmen für die 18 bis 21 Jahre alten Erwerbslosen durchzuführen sind, soll noch im Laufe dieses Monats im preußischen Staatsministerium entschieden werden. An den vorbereitenden Besprechungen sind auch die Gewerkschaften beteiligt.

Die Sorge um den Arbeitsplaz. Die schwerindustrielle „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ brachte in ihrer Nummer vom 7. Dezember den Artikel eines Arztes über die Notverordnung und ihre Auswirkung in der Krankenversicherung. Darin finden sich folgende Äußerungen, die eines Kommentars nicht bedürfen, weil sie sich selbst sprechen: „Berechtigtere Zweifel muß man in die Vermutung setzen, daß durch die Einführung der Krankenversicherung und Apothekenbefreiung die Zahl der Krankfeiern, also der arbeitsunfähigen Erkrankten herabgedrückt würde. Selbst wenn man annehmen wollte, daß ein erheblicher Hundertatz der Krankfeiern als Drüberger zu betrachten wäre, so kann man ohne weiteres überzeugt sein, daß gerade diese Herren im Gegensatz zu manchen wirklich tranken, aber armen oder verächtlichen Menschen bei der Geldent-machung ihrer berechtigten oder unberechtigten Ansprüche über 60 Pf. nicht stolpern werden. Eine etwa zu beobachtende Abnahme der Krankfeiern muß daher andere Gründe haben. Als wichtigste Ursache sind hier die augenblicklich herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse anzupprechen. Es ist eine allen Kennenätzen gefäufige Tatsache, daß die Sorge, ihren Arbeitsplaz zu verlieren, heute, wo alles im Zeichen des Abbaues steht, zahlreiche Erkrankte davon abhält, einen Krankenchein zu nehmen. Leute, die mit wochenlang anhaltenden Temperaturerhöhungen oder mit abgequellten Fingergliedern gegen ärztlichen Rat nicht

